

Informationen zum Thema Asyl

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlegendes zum Asylverfahren	3
1.1.	Ablauf des Asylverfahrens in Grundzügen	3
1.2.	Asylgesuch – Asylantrag.....	4
1.3.	Entscheidungsmöglichkeiten und Folgen.....	5
1.4.	Exkurs aus aktuellem Anlass: Kontingentflüchtlinge	6
2.	Zahlenmäßige Entwicklungen der letzten Jahre im Bereich Asylsuchende	8
2.1.	Entwicklung der bundes-/bayernweiten Zugangszahlen.....	8
2.2.	Entwicklung der bundes-/bayernweiten Asylantragszahlen.....	10
2.3.	Hauptherkunftsländer der Asylbewerber/-innen	11
2.4.	Zahlenmäßige Entwicklung in Regensburg	14
2.4.1.	Zahl der in Regensburg wohnhaften ausländischen Mitbürger/-innen	14
2.4.2.	Verteilung der Asylbewerber/-innen in Deutschland	15
2.4.3.	Auswirkung der Verteilung auf die Stadt Regensburg.....	16
3.	Allgemeine Informationen zur Situation der Asylbewerber/-innen.....	19
3.1.	Grundsätzliches zur Unterbringung.....	19
3.2.	Medizinische Versorgung der Asylbewerber/-innen	22
3.3.	Gesetzliche (Geld-)Leistungen.....	22
3.4.	Integrationskurse, Deutschkurse etc.	24
3.4.1.	Integrationskurse.....	24
3.4.2.	Deutschkurse	25
3.4.3.	Vermittlung staatsbürgerlicher Inhalte	26
3.5.	Zugang zum Arbeitsmarkt.....	27
3.6.	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	29
3.7.	Öffentliche Sicherheit.....	30
4.	Aktuelle Situation in Regensburg.....	32
4.1.	Aktuelle Unterkünfte für erwachsene Asylsuchende und Familien in Regensburg	33
4.2.	Art und Weise der Unterbringung in den Notfallunterkünften und Gemeinschaftsunterkünften	34
4.3.	Aktuelle Belegungszahlen der Unterkünfte für erwachsene Asylsuchende und Familien in Regensburg	35
4.4.	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Zahlen und Unterbringung	36
4.5.	Herkunftsländer der Personen in den Notfallunterkünften und Gemeinschaftsunterkünften (Erwachsene/Familien)	38

4.6.	Altersstruktur der Asylbewerberleistungsempfänger/-innen	41
4.7.	Schulpflichtige Kinder und Jugendliche infolge des Flüchtlingszugangs in der Stadt Regensburg (Stand: Mitte Oktober 2015).....	41
4.8.	Bisherige Auswirkungen des stark angestiegenen Zugangs an Asylbewerbern/ -innen bei der Stadt Regensburg	43
4.8.1.	Aktuelle Herausforderungen.....	43
4.8.2.	Koordinierungsstelle „Flüchtlinge und Asylsuchende“ – Historie und Aufgaben.....	44
4.8.3.	Ausbau der Asylsozialberatung und -betreuung	47
4.8.4.	Zusammenarbeit mit Rettungskräften und Polizei	49
4.8.5.	Ehrenamtliches Engagement Dritter	49
4.8.6.	Zielsetzungen.....	51
4.9.	Geplante Maßnahmen für die nähere Zukunft.....	53
4.9.1.	Geplante Unterkünfte	53
4.9.1.1.	Erstaufnahmeeinrichtung/-en.....	53
4.9.1.2.	Gemeinschaftsunterkünfte	54
4.9.1.3.	Notfallunterkünfte.....	56
4.9.1.4.	Unterbringungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	56
4.9.2.	Geplante Maßnahmen im Stadtoften	57
4.9.3.	Organisatorische Veränderungen.....	59
4.10.	Sonstige Auswirkungen und Maßnahmen	60
4.10.1.	Wohnungsmarkt, soziale Verdrängung	60
4.10.2.	Soziale Infrastruktur.....	61
4.10.3.	Finanzen.....	62
4.10.4.	Ausblick	63

Mit den folgenden Ausführungen wird versucht, einen grundlegenden Überblick über das komplexe Themengebiet „Asyl“ in Form einer Zusammenstellung allgemein zugänglicher Informationen, sowie in Form von konkreten Aussagen zur Situation in Regensburg zu bieten.

1. Grundlegendes zum Asylverfahren

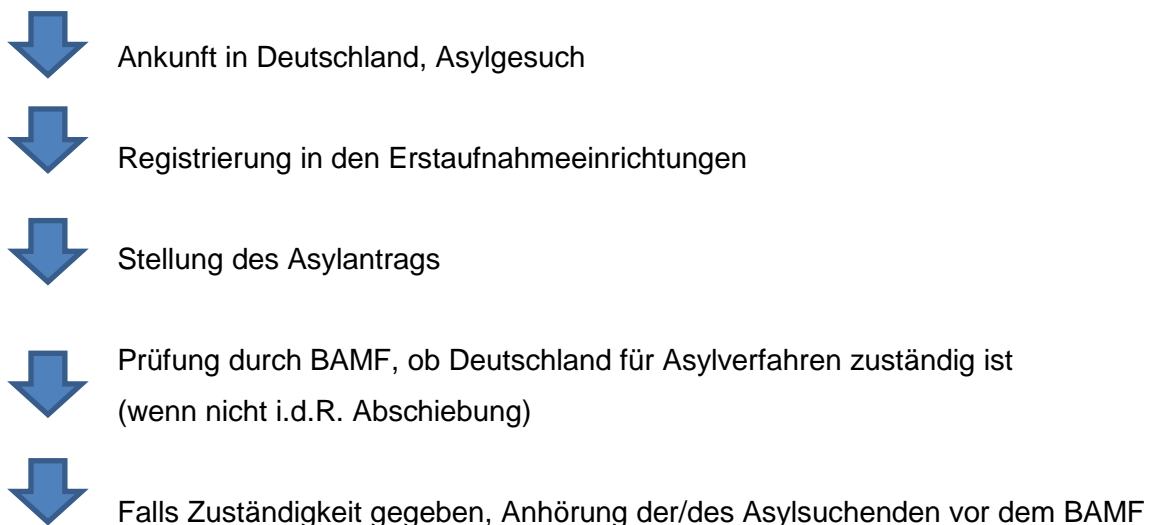
Der Begriff „Asyl“ ist in der deutschen Sprache mehrdeutig. So versteht man nach Duden unter der Bezeichnung „Asyl“ zum einen ein Heim oder eine Unterkunft für Obdachlose und zum anderen die Aufnahme und den Schutz für Verfolgte, sowie eine/-n Zuflucht/-sort. In den folgenden Ausführungen ist mit „Asyl“ stets die zweite der genannten Bedeutungen gemeint.

Das Asylrecht für politisch Verfolgte findet in Deutschland seine Grundlage in Art. 16 a Grundgesetz (GG) und ist damit ein Grundrecht.

Ob eine Person als politisch Verfolgte/-r und damit als Asylberechtigte/-r anerkannt wird, entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Nürnberg bzw. eine seiner Außenstellen. Das Asylverfahren ist grundsätzlich im Asylgesetz (AsylG) geregelt.

1.1. Ablauf des Asylverfahrens in Grundzügen

Mit der folgenden Skizze soll der Ablauf des Asylverfahrens in Deutschland in seinen Grundzügen dargestellt werden:





Prüfung des Asylantrags



Schriftliche Entscheidung des BAMF



ggf. Rechtsschutz

1.2. Asylgesuch – Asylantrag

Das Asylverfahren beginnt mit einem Asylgesuch, das heißt dem bei einer Grenzbehörde, in einer Aufnahmeeinrichtung, bei einer Ausländerbehörde oder bei der Polizei schriftlich, mündlich oder auf andere Weise geäußerten Willen des/der Ausländers/-in, dass er/sie im Bundesgebiet Schutz vor politischer Verfolgung sucht oder dass er/sie Schutz vor Abschiebung oder einer sonstigen Rückführung in einen Staat begehrt, in dem ihm/ihr eine Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG droht, § 13 Abs. 1 AsylG.

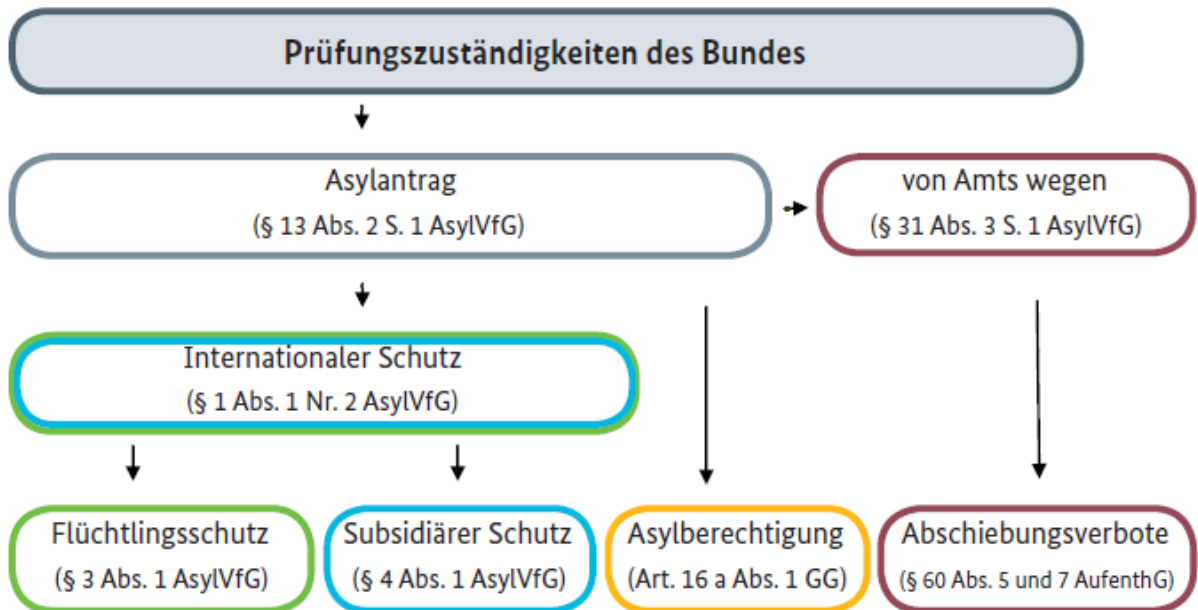
Mit dem Asylgesuch hat der/die Ausländer/-in eine gesetzliche Aufenthaltsgestattung, die in der Regel bis zum Termin der Asylantragstellung fortbesteht, § 67 Abs. 1 Satz 2 AsylG.

Der eigentliche Asylantrag ist ein persönlich gegenüber der zuständigen Stelle (BAMF) geäußertes Asylgesuch.

Mit jedem Asylantrag wird folgendes beantragt:

- Internationaler Schutz (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG)
- Flüchtlingsschutz (§ 3 Abs. 1 AsylG)
- Subsidiärer Schutz (§ 4 Abs. 1 AsylG)
- und
- Asylberechtigung (Art. 16 a Abs. 1 GG).

Wenn eine positive Entscheidung nicht in Betracht kommt, entscheidet das BAMF von Amts wegen, ob Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vorliegen, siehe auch folgende Graphik:



Quelle: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile

(Hinweis: Das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) wurde inzwischen in Asylgesetz (AsylG) umbenannt.)

1.3. Entscheidungsmöglichkeiten und Folgen

Das Asylverfahren wird mit einem positiven oder negativen Bescheid abgeschlossen:

- Positiver Abschluss des Asylverfahrens:
 - Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention gemäß § 3 Abs. 1 AsylG
 - Anerkennung als Asylberechtigte/-r nach Art. 16 a Abs. 1 GG.
 - Zuerkennung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG
 - Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG

Folge: Bei Anerkennung als Flüchtling oder als Asylberechtigte/-r erhalten die Personen einen Aufenthaltstitel mit einer Dauer von drei Jahren, bei einer Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigte/-r erhalten die Personen einen Aufenthaltstitel mit einer Dauer von einem Jahr.

Bei Feststellung eines Abschiebungsverbots soll eine Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr erteilt werden.

- Negativer Abschluss des Asylverfahrens:
 - Ablehnung des Asylantrages (Asylberechtigung und internationaler Schutz) als unbegründet; kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festzustellen
 - Ablehnung des Asylantrages (Asylberechtigung und internationaler Schutz) als offensichtlich unbegründet; kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festzustellen
 - Unzulässigkeit des Asylantrages wegen Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union
 - Einstellung des Asylverfahrens in Folge einer Antragsrücknahme
 - Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nach einer erneuten Asylantragstellung, der ein abschlägiges unanfechtbar abgeschlossenes Asylverfahren voranging

Folge: Der/die Antragsteller/-in erhält einen ablehnenden Bescheid mit einer Ausreiseaufforderung und einer Abschiebungsandrohung. Sofern die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgesetzt wird, erhalten diese Personen eine entsprechende Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung, die sogenannte Duldung.

1.4. Exkurs aus aktuellem Anlass: Kontingentflüchtlinge

In der politischen Diskussion taucht aktuell vermehrt die Forderung auf, den Zuzug von „Flüchtlingen“ in irgendeiner Form zu begrenzen. Es werden in diesem Zusammenhang Kontingente für die Aufnahme von „Flüchtlingen“ vorgeschlagen.

Bereits zum aktuellen Zeitpunkt gibt es in Deutschland die sogenannten „Kontingentflüchtlinge“.

Unter dem Begriff „Kontingentflüchtlinge“ sind bis dato Personen aus Krisenregionen zu verstehen, die im Rahmen internationaler humanitärer Hilfsaktionen aufgenommen werden. Die „Kontingentflüchtlinge“ durchlaufen kein Asyl- und auch kein sonstiges Anerkennungsverfahren, sondern erhalten mit ihrer Ankunft sofort eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (§ 23 und § 24 AufenthG).

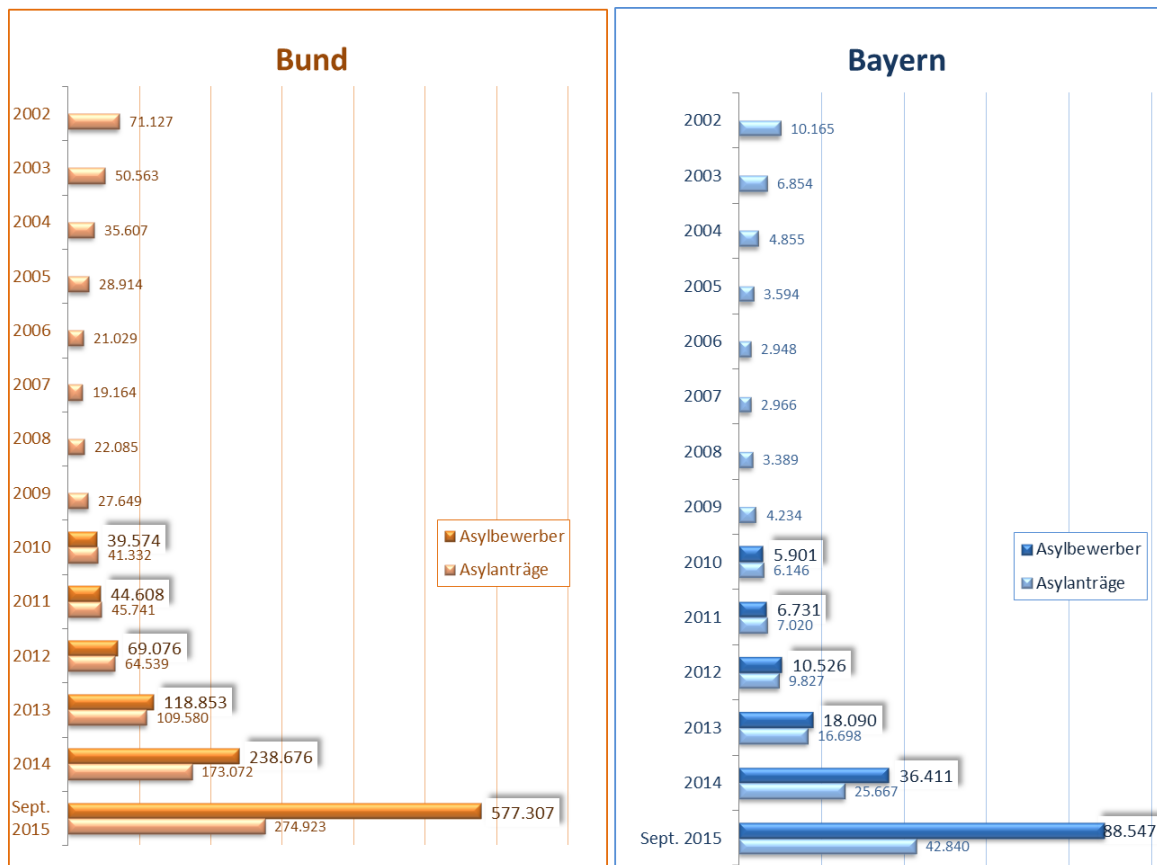
Nach § 23 AufenthG ist es den obersten Landesbehörden bzw. dem Bundesministerium des Innern möglich, aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anzuordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Ausländern kann auch vorübergehend Schutz gemäß der Richtlinie 2001/55/EG gewährt werden; diesen wird für die Dauer des Schutzes ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, § 24 Abs. 1 AufenthG.

2. Zahlenmäßige Entwicklungen der letzten Jahre im Bereich Asylsuchende

Um in das Themengebiet konkret einzusteigen, ist es zielführend, zunächst die zahlenmäßige Entwicklung der Zugänge bei den neu registrierten Asylbewerbern/-innen und bei den Asylanträgen auf Bundesebene bzw. bayernweit zu betrachten, da sich die bundes-/ bayernweiten Zahlen in direkter Folge auf die Stadt Regensburg auswirken.

2.1. Entwicklung der bundes-/bayernweiten Zugangszahlen

Seit dem Jahr 2002 entwickelte sich die Zahl der neu ankommenden Asylbewerber/-innen auf Bundesebene bzw. bayernweit wie folgt:



Quelle: <http://www.zukunftsministerium.bayern.de/migration/asyl/index.php>

Aus der aktuellen Graphik des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration ist zu erkennen, dass die Zahl der neu ankommenden Asylbewerber/-innen seit dem Jahr 2007 bereits im achten Jahr in Folge angestiegen ist.

Die Steigerung der Zugangszahlen erfolgte insbesondere sprunghaft seit dem Sommer 2014. Noch Mitte April 2014 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen bundesweiten Zugang von 140.000 Asylbewerbern/-innen angekündigt, tatsächlich sind im Jahr 2014 knapp 240.000 Asylbewerber/-innen in Deutschland neu angekommen.

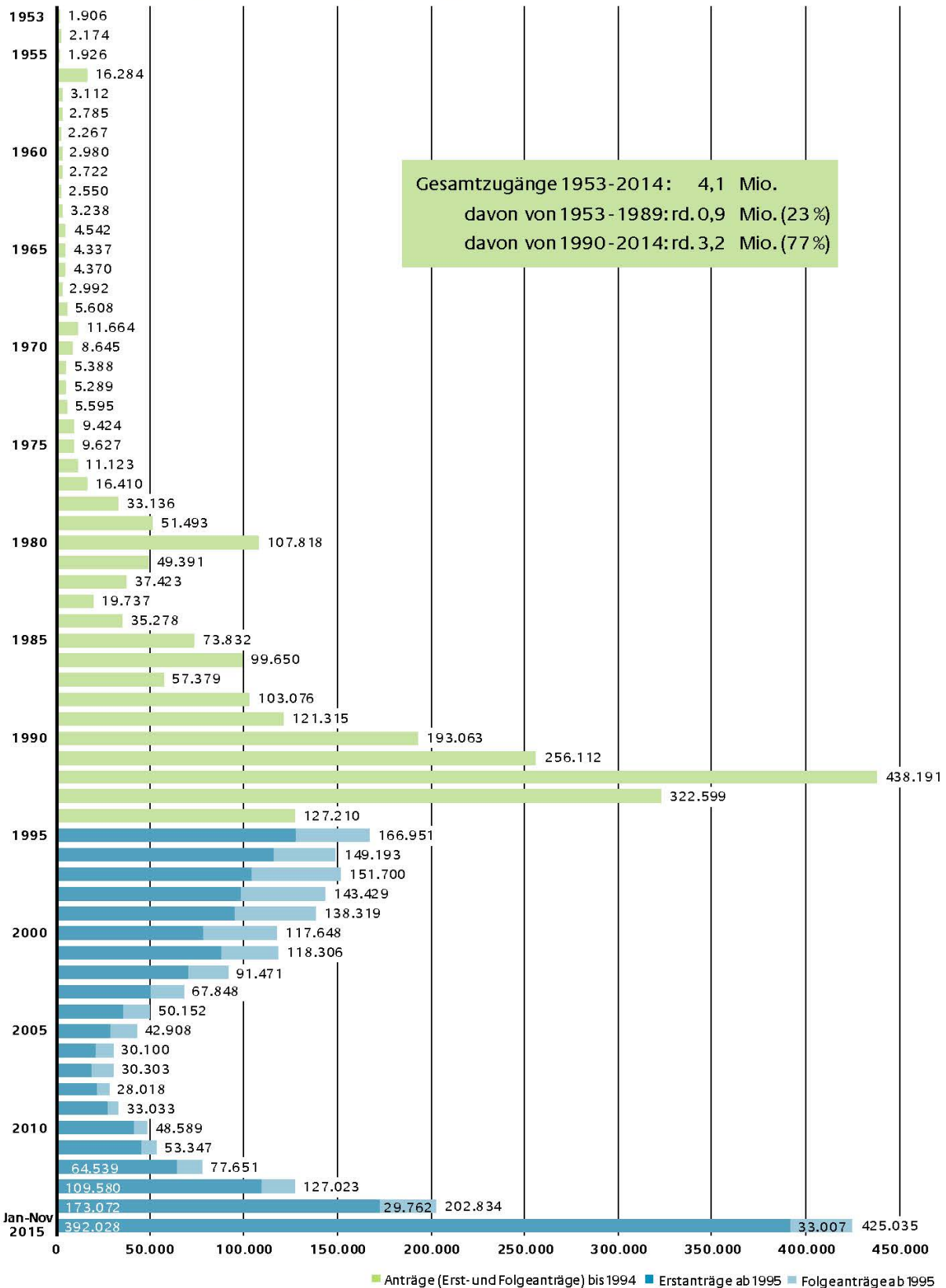
Im Zeitraum Januar bis November 2015 wurden im EASY-System (= IT-Anwendung zur **E**rstverteilung der **A**sylbegehrenden auf die Bundesländer) bislang 964.574 Zugänge von Asylsuchenden in Deutschland registriert, davon 181.166 alleine im Oktober und 206.101 im November 2015 (Stand: 8. Dezember 2015).

Das BAMF geht derzeit (Stand: 8. Dezember 2015) aber öffentlich noch von ca. 800.000 neuen Asylbewerber/-innen bis Jahresende aus. Tatsächlich ist aber wohl mit 1 bis 1,2 Mio. zu rechnen

In Bayern wurden im Zeitraum Januar bis September 2015 ca. 88.500 Asylbewerber/-innen neu registriert.

2.2. Entwicklung der bundes-/bayernweiten Asylantragszahlen

Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen in Deutschland seit 1953



Quelle: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/statistik-anlage-teil-4-aktuelle-zahlen-zu-asyl.pdf?__blob=publicationFile

Die graphische Darstellung des BAMF zeigt die Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen in Deutschland seit dem Jahr 1953.

Deutlich zu erkennen ist der extreme Anstieg der Asylantragszahlen zu Beginn der 90-er Jahre im Zuge der kriegerischen Auseinandersetzungen auf dem Gebiet des ehemaligen jugoslawischen Staates. Ab Mitte der 90-er Jahre bis zum Jahr 2008 gingen die Asylantragszahlen kontinuierlich zurück. Seit dem Jahr 2009 gingen die Zahlen wieder zunehmend nach oben, dies besonders deutlich seit dem Jahr 2014.

Von den knapp 965.000 neu angekommenen Asylbewerbern/-innen haben im Zeitraum Januar bis November 2015 insgesamt 425.035 Personen in Deutschland einen Antrag auf Asyl gestellt, darunter 392.028 als erstmalige Anträge und 33.007 als Folgeanträge. Gegenüber dem Vergleichszeitraum im Vorjahr (181.453 Asylanträge) bedeutet dies eine Erhöhung um 134,2 Prozent (Stand 8. Dezember 2015).

2.3. Hauptherkunftsländer der Asylbewerber/-innen

Im Zeitraum Januar bis Oktober 2015 waren die Hauptherkunftsländer der Antragsteller/-innen (Erstanträge und Folgeanträge) im Vergleich zum Vorjahreszeitraum **bundesweit**:

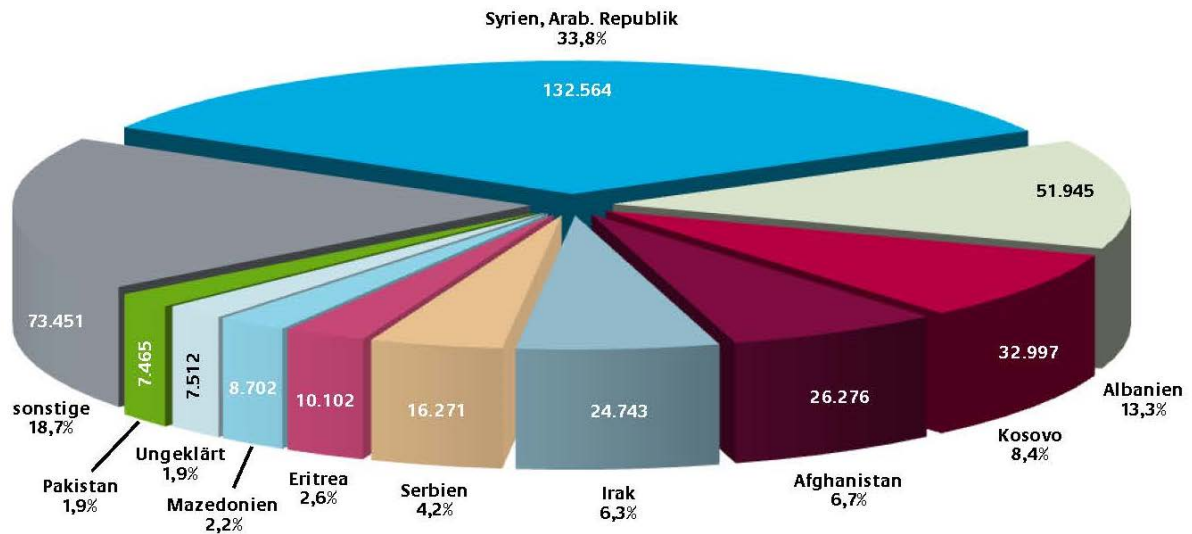
		Jan.-Nov. 2014	Jan.-Nov. 2015
1.	Syrien	35.729	136.273
2.	Albanien	7.172	52.859
3.	Kosovo	6.980	36.551
4.	Afghanistan	8.808	26.742
5.	Irak	8.547	26.251
6.	Serbien	23.731	25.976
7.	Mazedonien	8.197	13.580
8.	Eritrea	12.467	10.203
9.	Ungeklärt	3.221	7.921
10.	Pakistan	3.885	7.716

Quelle: <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2015/12/asylantraege-november-2015.html?nn=3315588>

Die Hauptherkunftsländer der bundesweiten Erstantragsteller/-innen gliedern sich im Zeitraum Januar bis November 2015 wie folgt:

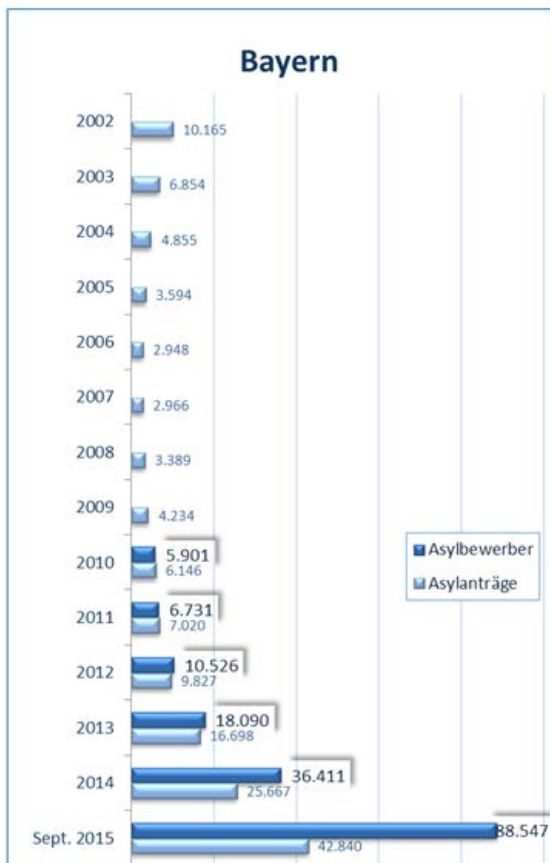
Hauptherkunftsländer der Erstantragsteller/-innen in Deutschland im Zeitraum 01.01. bis 30.11.2015

Gesamtzahl der Erstanträge: 392.028



Quelle: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/statistik-anlage-teil-4-aktuelle-zahlen-zu-asyl.pdf?__blob=publicationFile

Die Entwicklung der bundesweiten Asylantragszahlen spiegelt sich auf **bayerischer** Ebene wider:



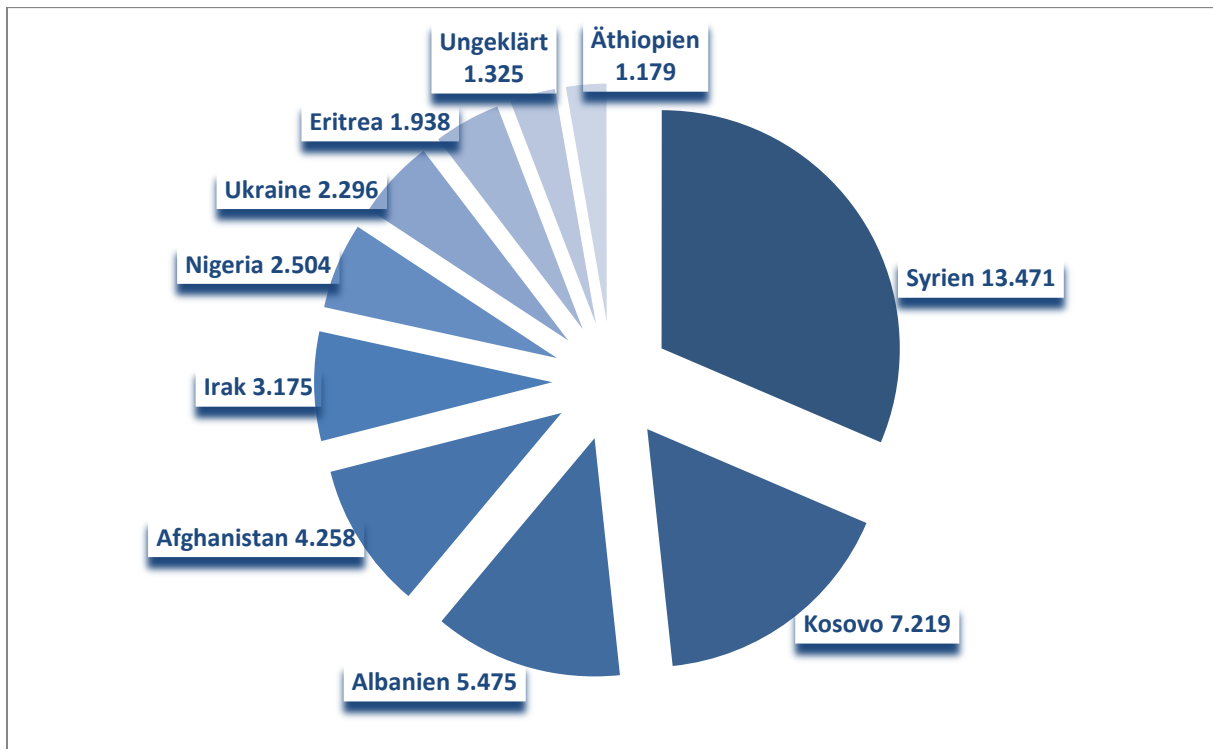
Quelle: <http://www.zukunftsministerium.bayern.de/migration/asyl/index.php>

So ist die Anzahl der in Bayern gestellten Asylanträge von 3.389 im Jahr 2008 auf 42.840 im Zeitraum von Januar bis Ende September 2015 angestiegen.

Von den bisher im Jahr 2015 neu angekommenen 42.840 Asylantragstellern/-innen waren 16.523 Personen Europäer/-innen. 26.317 Personen stammen aus Ländern außerhalb Europas.

Die ersten zehn Hauptherkunftsländer der Antragsteller/-innen in Bayern im Jahr 2015 sind:

Hauptherkunftsländer der Antragsteller/-innen in Bayern im Zeitraum 01.01. bis 30.09.2015



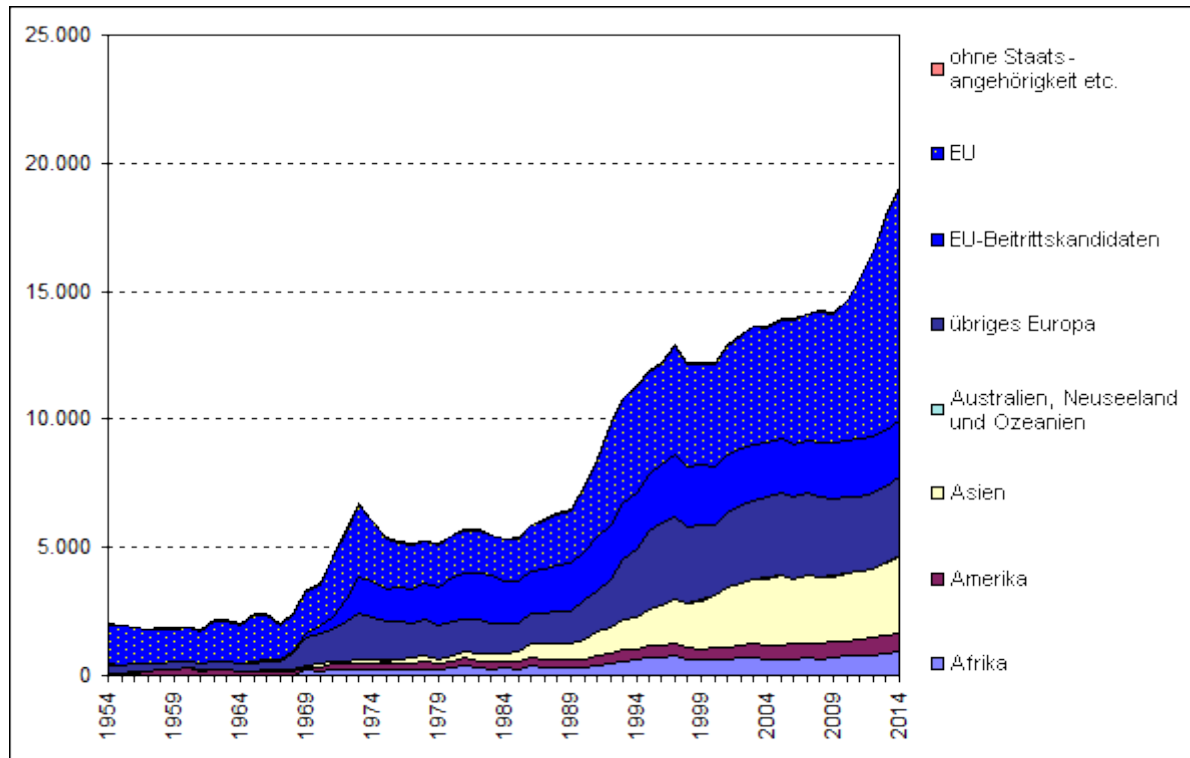
Quelle: <http://www.zukunftsministerium.bayern.de/migration/asyl/index.php>

2.4. Zahlenmäßige Entwicklung in Regensburg

2.4.1. Zahl der in Regensburg wohnhaften ausländischen Mitbürger/-innen

In Regensburg ist die Zahl der wohnhaften ausländischen Mitbürger/-innen in den letzten Jahren und Jahrzehnten kontinuierlich angestiegen, siehe folgende Graphik:

Ausländer nach Kontinenten, EU und EU-Beitrittskandidaten ¹⁾



1) Europäische Union bzw. Vorläuferorganisationen. Angegeben ist jeweils die Anzahl von Personen aus Ländern, die seit 1. Juli 2013 EU-Mitglied bzw. EU-Beitrittskandidat sind.

EU-Mitglieder:

seit 23. Juli 1952: Belgien, Deutschland, Luxemburg, Frankreich, Italien, Niederlande

seit 1. Januar 1973: Dänemark, Irland, Großbritannien

seit 1. Januar 1981: Griechenland

seit 1. Januar 1986: Spanien, Portugal

seit 1. Januar 1995: Finnland, Österreich, Schweden

seit 1. Mai 2004: Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern

seit 1. Januar 2007: Bulgarien, Rumänien

seit 1. Juli 2013: Kroatien

EU-Beitrittskandidaten: Island, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Türkei

Quelle: SiS - Statistik-Informationssystem der Stadt Regensburg

http://www.statistik.regensburg.de/menu/informationen_u_zahlen.php

Aus der Graphik ergibt sich eine Zahl von ca. 18.000 – 19.000 ausländischen Mitbürgern/-innen.

Wenn man die Zahlen jedoch auf die Asylbewerber/-innen eingrenzt, sind nach dem aktuellen Stand nur ein Bruchteil der sich im Stadtgebiet befindlichen ausländischen Mitbürger/-innen Asylbewerber/-innen.

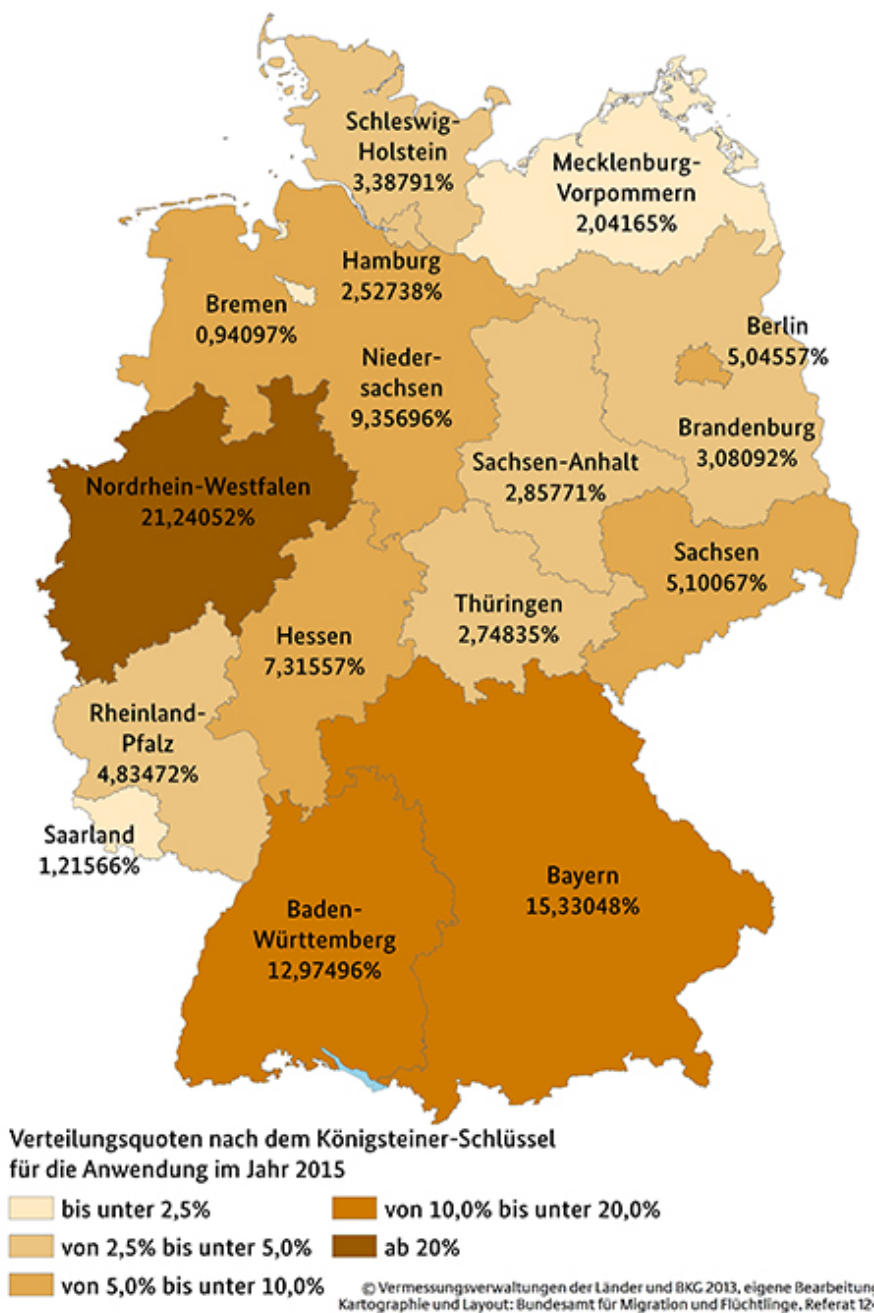
Derzeit sind ca. 1.500 bis 2.000 Asylbewerber/-innen in Regensburg untergebracht. Diese verteilen sich auf die vorläufige Erstaufnahmeeinrichtung, die Notfallunterkünfte, die Gemeinschaftsunterkünfte und wenige dezentrale Unterbringungen. Zudem sind noch ca. 260 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Regensburg, die in gesonderten Unterkünften untergebracht sind.

Die Zahlen sind jedoch steigend. Dies hat folgenden Grund:

2.4.2. Verteilung der Asylbewerber/-innen in Deutschland

Die in Deutschland ankommenden Asylsuchenden werden auf die Bundesländer verteilt. Für die einzelnen Bundesländer bestehen Aufnahmequoten, die festlegen, welchen Anteil der Asylsuchenden jedes Bundesland aufnehmen muss. Die Quoten werden nach dem sogenannten „Königsteiner Schlüssel“ festgesetzt, § 45 AsylG. Dieser wird jedes Jahr neu entsprechend der Steuereinnahmen und der Bevölkerungszahl der Bundesländer berechnet.

Verteilung der Asylbewerber/-innen im Jahr 2015:



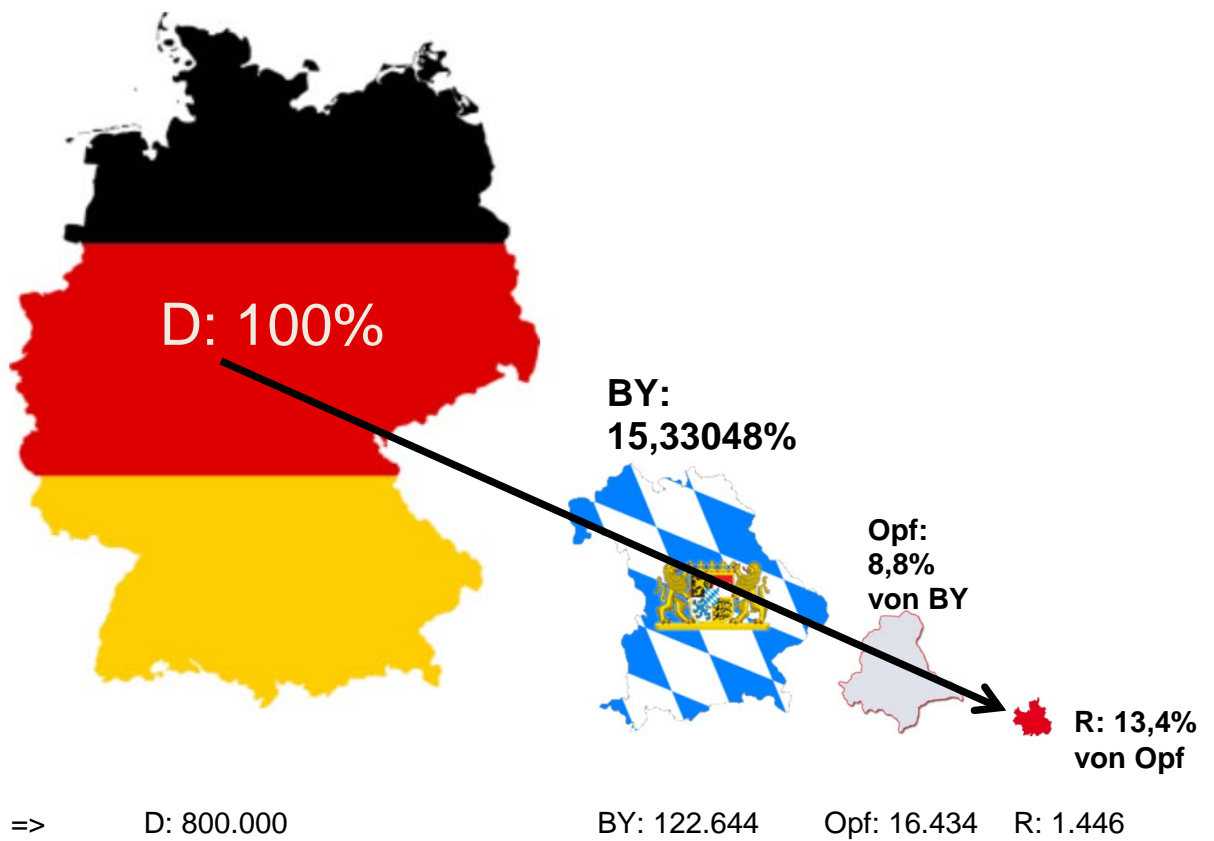
(Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,

<http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylverfahren/Verteilung/verteilung-node.html>)

2.4.3. Auswirkung der Verteilung auf die Stadt Regensburg

Das BAMF geht derzeit offiziell von ca. 800.000 neuen Asylsuchenden bis Jahresende aus, die dann entsprechend nach dem Königsteiner Schlüssel zu verteilen wären. Dies würde für Bayern und in Folge auch für die Stadt Regensburg folgendes bedeuten:

Beispielsrechnung für 800.000 Asylbewerber/-innen:



Nach dem im Jahr 2015 geltenden Königsteiner Schlüssel ist der Freistaat Bayern verpflichtet, 15,33048% der in Deutschland ankommenden Asylbegehrenden aufzunehmen. Bei einer Zahl von 800.000 Asylbewerbern/-innen bedeutet dies, dass Bayern verpflichtet ist 122.644 Asylbewerber/-innen neu aufzunehmen. Die 122.644 neuen Asylbewerber/-innen sind nach ihrer Ankunft zunächst verpflichtet, in einer der bayerischen (vorläufigen) Erstaufnahmeeinrichtungen, oder – falls diese überfüllt sind – in einer der bayernweit eingerichteten Notfallunterkünfte zu wohnen.

Die Verteilung der Asylsuchenden innerhalb Bayerns und dann innerhalb der Regierungsbezirke erfolgt nach § 6, § 7 der Verordnung zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Aufnahmegesetzes (DVAsyl).

Personen, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, werden auf die Regierungsbezirke verteilt, § 6 Abs. 1 Satz 1 DVAsyl.

Die Oberpfalz muss nach § 6 Abs. 2 DVAsyl 8,8 % der Personen, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer bayerischen Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen, aufnehmen und in Gemeinschaftsunterkünften unterbringen.

Zwar entsteht durch die Verpflichtung der Asylbewerber/-innen in den Erstaufnahmeeinrichtungen zu wohnen eine gewisse zeitliche Verzögerung, dennoch entfallen früher oder später von den 122.644 Asylsuchenden, die bei bundesweit 800.000 Asylsuchenden im Jahr 2015 vom Freistaat Bayern aufzunehmen wären, 16.434 Asylsuchenden auf den Regierungsbezirk Oberpfalz.

Die auf Grund der Verteilung nach § 6 DVAsyl innerhalb des Regierungsbezirks Oberpfalz aufzunehmenden Personen werden durch die Regierung auf die Landkreise und kreisfreien Städte verteilt, § 7 Abs. 1 DVAsyl. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 DVAsyl entfallen auf die kreisfreie Stadt Regensburg 13,4 % der innerhalb des Regierungsbezirks Oberpfalz aufzunehmenden Personen, was einer Zahl von 1.446 Asylsuchenden entspricht, die in Gemeinschaftsunterkünften unterzubringen sind, sofern man von einer Zahl von 800.000 neuen Asylsuchenden im Jahr 2015 in Deutschland ausgeht.

Die Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wird gemäß Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration bei der Erfüllung der Aufnahmeverpflichtung von erwachsenen Asylbewerbern nach der Quote der DVAsyl angerechnet.

Bei der Entscheidung im Jahr 2014, dass in Regensburg eine Erstaufnahmeeinrichtung in der Bajuwarenkaserne (ursprünglich ca. 500 Plätze) entstehen kann, war man sich zwischen Freistaat Bayern und Stadt Regensburg einig, dass eine entsprechende Berücksichtigung in Form von 100% bei der „Aufnahmequote“ für die Stadt Regensburg erfolgt.

Die Stadt Regensburg verhandelt derzeit mit dem Freistaat Bayern, in welchem Umfang nach der Entscheidung über die Realisierung zusätzliche Erstaufnahmekapazitäten in Regensburg auch für die infolgedessen künftig zusätzlich in Regensburg wohnenden und lebenden „Flüchtlinge“ und Asylbewerber weiterhin eine hundertprozentige Anrechnung auf die „Aufnahmequote“ für die Stadt Regensburg Bestand hat.

3. Allgemeine Informationen zur Situation der Asylbewerber/-innen

3.1. Grundsätzliches zur Unterbringung

Die Erstaufnahme der Asylbewerber/-innen ist überwiegend bundesrechtlich geregelt. Das Asylgesetz verpflichtet die Bundesländer, die Unterbringung von neu angekommenen Asylbewerbern sicherzustellen und hierfür die erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen, § 44 Abs. 1 AsylG. Zugleich werden die Asylbewerber/-innen verpflichtet, in den ersten sechs Wochen, längstens bis zu sechs Monaten ihres Aufenthalts in Deutschland in diesen (Erst-)Aufnahmeeinrichtungen zu wohnen, § 47 Abs. 1 AsylG. Die konkrete Unterbringungsdauer in den Aufnahmeeinrichtungen steht - innerhalb des vorgegebenen Rahmens - im Ermessen des Freistaats Bayern.

Eine Ausnahme gilt für Asylbewerber/-innen aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten, also diejenigen Asylbewerber/-innen, die aus Staaten kommen, in denen einer Person nahezu sicher keine politische Verfolgung oder unmenschliche Behandlung droht. Sichere Herkunftsstaaten sind neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union derzeit Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien. Diese Asylbewerber/-innen sind gemäß § 47 Abs. 1 a AsylG verpflichtet, bis zur Entscheidung des BAMF und im Falle der Ablehnung bis zur Ausreise in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen.

In den Erstaufnahmeeinrichtungen erfolgt damit die erste Unterbringung eines neu angekommenen Asylbewerbers.

Vorläufige Erstaufnahmeeinrichtungen sind mehr oder minder Dependancen einer Erstaufnahmeeinrichtung, die entstehen, wenn in einer Erstaufnahmeeinrichtung keine Plätze zur Unterbringung von Asylbewerbern/-innen mehr vorhanden sind. An den vorläufigen Erstaufnahmeeinrichtungen gibt es aber noch keine Außenstelle der Zentralen Ausländerbehörde und des BAMF, welches für die Bearbeitung der Asylanträge zuständig ist.

Nach der Registrierung, der Gesundheitsuntersuchung und der Aufnahme des Asylantrags werden die Asylbewerber/-innen weiterverteilt.

Da die Unterbringung der Asylbewerber/-innen Aufgabe der Bundesländer ist, gibt es Unterschiede zwischen den Bundesländern, nicht nur im Hinblick darauf, wie die Unterbringung im Anschluss an die Unterbringung in den Erstaufnahmeeinrichtungen erfolgt, sprich ob in Gemeinschaftsunterkünften oder dezentral in Wohnungen, sondern auch hinsichtlich Trägerschaft, Betrieb und Zuständigkeiten.

In Bayern erfolgt in der Regel die Anschlussunterbringung der Asylbewerber/-innen in Gemeinschaftsunterkünften, das heißt Gebäuden mit abgeschlossenen Wohneinheiten, in denen ausschließlich Asylbewerber/-innen untergebracht werden, sobald diese nicht mehr gesetzlich verpflichtet sind, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen.

Die dezentrale Unterbringung in einzelnen Wohnungen ist in Bayern die Ausnahme. Zum einen bestimmt § 4 Abs. 1 AufnG, dass Asylbewerber/-innen in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden sollen. Zum anderen ist bei einer dezentralen Unterbringung eine soziale Betreuung der Asylbewerber/-innen sowohl in zeitlicher als auch in personeller Hinsicht nur unter Schwierigkeiten möglich (→ Anfahrtswege!).

Die Gemeinschaftsunterkünfte werden gemäß § 4 Abs. 2 AufnG von den Regierungen entsprechend dem Bedarf errichtet und betrieben. Träger der Einrichtungen ist der Freistaat Bayern, § 5 Abs. 1 Satz 1 AufnG. Nur sofern die vom Freistaat betriebenen Einrichtungen nicht ausreichend sind, wird den Kreisen und kreisfreien Städten übertragen, geeignete Einrichtungen zu schaffen, § 6 Abs. 1 AufnG.

Der Auszug aus den Gemeinschaftsunterkünften ist Familien und Alleinerziehenden mit mindestens einem minderjährigen Kind erst gestattet, wenn das behördliche Erstverfahren vor dem BAMF positiv abgeschlossen ist, oder wenn die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen längerfristig unmöglich ist, Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AufnG. Das behördliche Erstverfahren vor dem BAMF endet mit der Zustellung der Entscheidung des Bundesamtes nach § 31 AsylG. Ein Auszug aus den Gemeinschaftsunterkünften ist auch in begründeten Ausnahmefällen möglich, z. B. bei Krankheit, Art. 4 Abs. 6 AufnG.

Allen anderen Personen ist der Auszug aus den Gemeinschaftsunterkünften erst mit Ablauf von vier Jahren nach Abschluss des behördlichen Erstverfahrens gestattet, Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AufnG. Zudem müssen die Betroffenen eine anderweitige Unterkunft nachweisen, deren Aufwendungen den angemessenen Umfang nicht übersteigen.

Es darf zusätzlich kein in Art. 4 Abs. 5 AufnG genannter Ausnahmefall vorliegen.

So darf es sich nicht um Personen handeln, die wegen einer oder mehrerer im Bundesgebiet vorsätzlich begangener Straftaten durch ein deutsches Strafgericht rechtskräftig verurteilt wurden. Außer Betracht bleiben dabei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können.

Es sind auch solche Personen nicht zum Auszug aus einer Gemeinschaftsunterkunft berechtigt, die vorsätzlich über ihre Identität täuschen oder nicht hinreichend an der Klärung ihrer Identität mitwirken und hierdurch die Aufklärung ihrer Identität erheblich erschweren oder sonst erheblich, fortgesetzt und dauerhaft gegen asylverfahrensrechtliche oder aufenthaltsrechtliche Mitwirkungspflichten verstoßen haben.

3.2. Medizinische Versorgung der Asylbewerber/-innen

In der Erstaufnahmeeinrichtung werden die Neuankömmlinge zunächst auf ansteckende Krankheiten untersucht. Diese Untersuchung ist bundesrechtlich vorgeschrieben, s. § 62 AsylG, und muss in Bayern innerhalb von drei Tagen nach Registrierung in einer Erstaufnahmeeinrichtung erfolgen.

Die Erstuntersuchung umfasst nach den Ausführungsbestimmungen für Bayern eine körperliche Untersuchung zum allgemeinen Gesundheitszustand und auf Anzeichen einer übertragbaren Krankheit, eine Untersuchung zum Ausschluss einer Tuberkulose der Atmungsorgane, ggf. eine Stuhluntersuchung auf Erreger der TPER-Gruppe (Typhus-, Paratyphus-, Enteritis- und Ruhrerreger), ggf. eine Untersuchung auf Choleravibrionen und Darmparasiten, sowie eine Blutuntersuchung auf Hepatitis B und HIV I/II (ab 16. Lebensjahr).

Zusätzlich zur bundesrechtlich vorgeschriebenen Erstuntersuchung gibt es in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Notfallunterkünften Ärztesprechstunden von Allgemeinmedizinern und Kinderärzten.

Grundsätzlich haben Asylbewerber/-innen gemäß §§ 4 und 6 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Zugang zur allgemeinen ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung.

Die Leistungen umfassen die medizinische Versorgung bei akuter Krankheit, bei Entbindungen und sonstige zur Sicherung der Gesundheit unerlässliche Behandlungen, sowie benötigte Medikamente, Impfungen etc. Die Kostentragung erfolgt durch die zuständigen Sozialhilfeträger.

3.3. Gesetzliche (Geld-)Leistungen

Welche Geld- oder Sachleistungen Asylbewerber/-innen erhalten, regelt das AsylbLG. Die folgenden Tabellen sollen einen Überblick über die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG bieten:

Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen i. S. d. § 44 AsylG (= EAE, vEAE, NUK)						
Leistungen nach § 3 AsylbLG	Erwachsene, alleinstehend	Erwachsene, gemeinsamer Hausstand	Erwachsene, ohne eigenen Haushalt	Jugendliche, 15.-18. LJ	Kinder, 7. -14. LJ	Kinder, 1. - 6. LJ
Notwendiger Bedarf (=Unterkunft, Heizung, Ernährung, Kleidung, Gesundheitspflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts)	Grundsätzlich Sachleistungen, zum Teil auch Geldleistungen	Grundsätzlich Sachleistungen, zum Teil auch Geldleistungen	Grundsätzlich Sachleistungen, zum Teil auch Geldleistungen	Grundsätzlich Sachleistungen, zum Teil auch Geldleistungen	Grundsätzlich Sachleistungen, zum Teil auch Geldleistungen	Grundsätzlich Sachleistungen, zum Teil auch Geldleistungen
Notwendiger persönlicher Bedarf (= Bargeldbedarf)	143,00 €	129,00 €	113,00 €	85,00 €	92,00 €	84,00 €

Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen i. S. d. § 44 AsylG (= z. B. GU)						
Leistungen nach § 3 AsylbLG	Erwachsene, alleinstehend	Erwachsene, gemeinsamer Hausstand	Erwachsene, ohne eigenen Haushalt	Jugendliche, 15.-18. LJ	Kinder, 7. -14. LJ	Kinder, 1. - 6. LJ
Notwendiger Bedarf (=Unterkunft, Heizung, Ernährung, Kleidung, Gesundheitspflege, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts)	Geld- oder Sachleistungen im Wert von 216,00 €	Geld- oder Sachleistungen im Wert von 194,00 €	Geld- oder Sachleistungen im Wert von 174,00 €	Geld- oder Sachleistungen im Wert von 198,00 €	Geld- oder Sachleistungen im Wert von 157,00 €	Geld- oder Sachleistungen im Wert von 133,00 €
Notwendiger persönlicher Bedarf (= Bargeldbedarf)	143,00 €	129,00 €	113,00 €	85,00 €	92,00 €	84,00 €

Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben den Leistungen nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 AsylbLG entsprechend den §§ 34, 34 a und 34 b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gesondert berücksichtigt, § 3 Abs. 3 AsylbLG.

3.4. Integrationskurse, Deutschkurse etc.

3.4.1. Integrationskurse

Ausländische Mitbürger/-innen können, sofern sie sich rechtmäßig und dauerhaft in Deutschland aufhalten, auch einen Anspruch auf Teilnahme an einem sogenannten Integrationskurs haben.

Asylbewerbern/-innen war bisher der Zugang zu den Integrationskursen verwehrt. Einen Anspruch auf Teilnahme an den Integrationskursen hatte nur, wer ab dem 1. Januar 2005 nach Deutschland eingereist war, sich dauerhaft in Deutschland aufgehalten hat und entweder als Arbeitnehmer/-in bzw. Selbständige/-r oder zum Zweck des Familiennachzugs oder nach Anerkennung als Asylberechtigte/-r bzw. Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder auf Anordnung der obersten Landesbehörden aus humanitären Gründen erstmals einen Aufenthaltstitel erhalten hat.

Wer zu den genannten Personengruppen gehört hat und nicht über zumindest einfache Deutschkenntnisse verfügt hat, war sogar verpflichtet, an einem Integrationskurs teilzunehmen.

Die genannten Personengruppen sind nach wie vor anspruchsberechtigt.

Aufgrund der durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (in Kraft getreten am 24. Oktober 2015) erfolgten Änderung von § 44 AufenthG können künftig jedoch auch Asylbewerber/-innen mit einer Aufenthaltsgestattung, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist oder Inhaber einer Duldung nach § 60 a Abs. 2 Satz 3 AufenthG, deren vorübergehende weitere Anwesenheit in Deutschland aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder erheblichen öffentlichen Interessen erforderlich ist, zum Integrationskurs zugelassen werden, sofern Kursplätze verfügbar sind, § 44 Abs. 4 AufenthG.

Gleiches gilt für Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG, das heißt einem/einer Ausländer/-in, der/die vollziehbar ausreisepflichtig ist, dessen/deren Ausreise jedoch tatsächliche oder rechtliche Abschiebungshindernisse entgegenstehen, mit deren Wegfall in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

Durch die Integrationskurse soll den Ausländern/-innen die Sprache, die Rechtsordnung, die Kultur und die Geschichte in Deutschland vermittelt werden und sie an die Lebensverhältnissen in Deutschland so weit herangeführt werden, dass sie ohne die Hilfe oder Vermittlung Dritter in allen Angelegenheiten des täglichen Lebens selbstständig handeln können, § 43 Abs. 2 AufenthG.

Ein Integrationskurs beinhaltet immer einen Sprachkurs und einen Orientierungskurs, vgl. § 43 Abs. 3 AufenthG und umfasst zwischen 660 bis zu 960 Unterrichtsstunden, je nach Kursart. So gibt es beispielsweise besondere Integrationskurse für junge Erwachsene oder Frauen sowie spezielle Förder- oder Intensivkurse.

Der Hauptanteil der Unterrichtsstunden (600 - 900 Unterrichtsstunden, je nach Kursart) entfällt auf den Sprachkurs.

Der Unterrichtsstoff orientiert sich grundsätzlich an wichtigen Themen aus dem Alltag, beispielsweise Arbeit, Kindererziehung, Gesundheit und Wohnen, die Themen können jedoch von Kursart zu Kursart variieren.

Der Orientierungskurs erfolgt im Anschluss an den Sprachkurs und umfasst immer 60 Unterrichtsstunden. Themen des Orientierungskurses sind unter anderem die deutsche Rechtsordnung, Geschichte und Kultur, Rechte und Pflichten der Bürger sowie in Deutschland bestehende Wertvorstellungen, zum Beispiel Religionsfreiheit, Toleranz und Gleichberechtigung.

3.4.2. Deutschkurse

Für Asylbewerber/-innen gibt es jedoch neben den Integrationskursen auch zahlreiche Angebote von Haupt- und Ehrenamtlichen in Sachen Deutschunterricht.

Die Bundesagentur für Arbeit bietet geförderte Einstiegskurse für Asylbewerber/-innen mit hoher Bleibeperspektive an. Die Kursinhalte sollen lediglich Basiskenntnisse in der deutschen Sprache vermitteln.

Für die Förderung ist Voraussetzung, dass die Ausländer/-innen eine Aufenthaltsgestattung oder eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende besitzen, nicht aus einem sicheren Herkunftsstaat (z. B. Balkanländer) stammen und bei ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist. Förderfähig sind derzeit Personen aus Syrien, Eritrea, Irak und aus dem Iran. Zudem dürfen die Ausländer/-innen bis dato über keine oder nur sehr rudimentäre Deutschkenntnisse verfügen. Der Beginn der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2015 erfolgen. Jede/-r Teilnehmer/-in wird bis zu max. 320 Unterrichtsstunden gefördert.

Auch engagieren sich vielfach Ehrenamtliche im Bereich der Vermittlung von Sprachkenntnissen. Diese Angebote sind meist sehr niederschwellig, das heißt es gibt kaum Zugangsvoraussetzungen. Vielfach erfolgen entsprechende Angebote schon für Bewohner/-innen der Erstaufnahmeeinrichtungen und Notfallunterkünfte.

3.4.3. Vermittlung staatsbürgerlicher Inhalte

Laut aktuellen (12. November 2015) Medienberichten gibt es seitens des Freistaates Bayern die Absicht, dass Richter, Staatsanwälte u. a. in Gemeinschaftsunterkünften staatsbürgerliche Inhalte vermitteln sollen. Nach einem internen Rundbrief des bayerischen Justizministers Winfried Bausback sollen die Migranten insbesondere „die Werte der Demokratie, der Gleichberechtigung von Mann und Frau, der Toleranz, der Meinungs- und Religionsfreiheit, sowie die Grundprinzipien unserer Rechtsordnung“ lernen. Der Unterricht soll von Dolmetschern übersetzt werden. Es ist jedoch nicht absehbar, ob und in welchem Umfang dieses Vorhaben tatsächlich umgesetzt wird.

Es ist zudem seitens des bayerischen Justizministeriums beabsichtigt, eine Broschüre über die deutsche Rechtsordnung in den Sprachen Englisch, Arabisch, Paschtu, Urdu und Dari und eine App für Smartphones sowie einen Erklärfilm mit dem Arbeitstitel „Willkommen in Deutschland – Was Sie über das deutsche Recht wissen müssen“ zu veröffentlichen.

3.5. Zugang zum Arbeitsmarkt

Der Arbeitsmarktzugang von Asylbewerbern gestaltet sich nicht einheitlich, denn dieser ist abhängig vom jeweiligen Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsgestattung, Duldung) der betreffenden Person.

Sofern Asylbewerber/-innen vom BAMF einen positiven Bescheid erhalten, sprich eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, besteht ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich eine uneingeschränkte Arbeitserlaubnis.

Eine Ausnahme besteht für den Fall, dass zwar ein positiver Bescheid, aber keine Anerkennung als Flüchtling oder Asylberechtigte/-r erfolgt, sondern lediglich ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festgestellt wird. In einem solchen Fall wird die Arbeitserlaubnis von den Ausländerbehörden gesondert erteilt.

Sofern der Asylantrag vom BAMF abgelehnt wurde, jedoch bei dem/der Asylsuchenden die Abschiebung ausgesetzt wurde, erhält der/die Asylsuchende eine „Bescheinigung für die Aussetzung einer Abschiebung“, die sogenannte Duldung, § 60 a AufenthG.

Der Aufenthaltstitel für Asylbewerber/-innen, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, ist die sogenannte Aufenthaltsgestattung, § 55 Abs. 1 AsylG.

Die Aufenthaltsgestattung sowie die Duldung berechtigen den/die Asylsuchende/-n nicht nur zum Aufenthalt in Deutschland bis zum Abschluss des Asylverfahrens bzw. bis zum Ablauf der Gültigkeit der Duldung, sondern ermöglichen ihm/ihr auch unter bestimmten Voraussetzungen die Arbeitsaufnahme.

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung bzw. mit einem Duldungsstatus benötigen vor einer Arbeitsaufnahme die Genehmigung ihrer Ausländerbehörde. Diese erteilt die Genehmigung unter Ausübung von Ermessen.

Sowohl Personen mit einer Aufenthaltsgestattung als auch Personen mit einem Duldungsstatus müssen aber mindestens eine Frist von drei Monaten, beginnend mit dem Tag der Meldung des Asylgesuchs und der Ausstellung der Aufenthaltsgestattung, abwarten, bis sie die Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung erhalten können.

Neben der Genehmigung der zuständigen Ausländerbehörde ist in der Regel auch die Zustimmung der örtlichen Arbeitsagentur erforderlich, § 39 AufenthG i. V. m. §§ 1 ff. Beschäftigungsverordnung (BeschV). Die Arbeitsagentur führt die sogenannte

Arbeitsmarktprüfung und die sogenannte Vorrangprüfung durch. Die Zustimmung der Arbeitsagentur hängt vom Ausgang dieser Prüfungen ab.

Mit der Arbeitsmarktprüfung werden die Arbeitsbedingungen der konkreten Stelle, insbesondere der Verdienst und die Arbeitszeiten überprüft. Es soll hiermit sichergestellt werden, dass für Personen, die eine Aufenthaltsgestattung haben oder geduldet sind, gleichwertige Arbeitsmarktbedingungen wie für Personen mit uneingeschränkter Arbeitserlaubnis gelten.

Die Vorrangprüfung bedeutet, dass seitens der Arbeitsagentur ermittelt wird, ob die konkrete Stelle auch mit Personen besetzt werden kann, die arbeitssuchend gemeldet sind und eine uneingeschränkte Arbeitserlaubnis besitzen. Die Vorrangprüfung entfällt, sofern sich die Person, die eine Aufenthaltsgestattung hat oder geduldet ist, bereits seit 15 Monaten in Deutschland aufhält.

Keinen Zugang zum Arbeitsmarkt erhalten Asylbewerber/-innen aus sicheren Herkunftsstaaten, die ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben. Während des Asylverfahrens besitzen diese Personen zwar eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 AsylG. Jedoch besteht für diese Personen ein gesetzliches Beschäftigungsverbot, § 61 Abs. 2 AsylG.

Sofern der Asylantrag abgelehnt wird, vgl. § 29 a Abs. 1 AsylG, die Abschiebung der Person jedoch aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und die Person eine Duldung erhält, gilt das Beschäftigungsverbot gem. § 60 a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG weiter.

Für bestimmte Beschäftigungsarten ist von vorneherein keine Zustimmung der Arbeitsagentur erforderlich. Dies gilt beispielsweise für anerkannte Berufsausbildungen, § 32 Abs. 2 BeschV. Jedoch gilt für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung bei der Aufnahme einer derartigen Beschäftigung die Mindestaufenthaltsfrist von drei Monaten, für Geduldete entfällt auch die Mindestaufenthaltsfrist.

Kontingentflüchtlinge erhalten im Gegensatz zu Asylbewerbern von Grund auf eine Arbeitserlaubnis.

3.6. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind Flüchtlinge, die noch nicht volljährig sind und ohne einen Sorgeberechtigten nach Deutschland kommen.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge stammen überwiegend aus den weltweiten Krisengebieten.

Für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sind von Anfang an die Jugendämter sachlich zuständig. Örtlich zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bezirk der unbegleitete minderjährige Flüchtling erstmals erscheint. Diese kümmern sich grundsätzlich um Aufnahme, Unterkunft und Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Seit 1. November 2015 werden unbegleitete minderjährige Flüchtlinge analog zum Königsteiner Schlüssel auch auf Jugendämter in anderen Bundesländern verteilt. Die Kinder und Jugendlichen werden zunächst vorläufig vom erstzuständigen Jugendamt in Obhut genommen. Ein Ziel ist es, dass sie grundsätzlich innerhalb von maximal vier Wochen an ein anderes Jugendamt in Deutschland weiterverteilt werden. Das Jugendamt hat während der vorläufigen Inobhutnahme zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzuschätzen,

- ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet würde,
- ob sich eine mit dem Kind oder dem Jugendlichen verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält,
- ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen erfordert und
- ob der Gesundheitszustand des Kindes oder des Jugendlichen die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme ausschließt; hierzu soll eine ärztliche Stellungnahme eingeholt werden.

Auf der Grundlage des Ergebnisses der Einschätzung nach Satz 1 entscheidet das Jugendamt über die Anmeldung des Kindes oder des Jugendlichen zur Verteilung oder den Ausschluss der Verteilung, § 42 a Abs. 2 SGB VIII.

Die Betreuung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge unterscheidet sich von der der allein reisenden Erwachsenen und Familien insbesondere dadurch, dass bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen eine Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII bzw. seit 1. November 2015 eine vorläufige Inobhutnahme nach § 42 a SGB VIII erfolgt.

Das Jugendamt ist während der vorläufigen Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen notwendig sind, § 42 a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII. Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme werden durch das Jugendamt insbesondere auch die notwendige Alterseinschätzung, ein erstes Gesundheitsscreening sowie Fragen der Familienzusammenführung geklärt.

Das Jugendamt führt derzeit überwiegend die Vormundschaften für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge selbst. Aufgabe des Jugendamtes ist auch die Suche und Auswahl geeigneter anderer Vormünder und die damit verbundene Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren. Darüber hinaus leistet das Jugendamt die Gesundheitsfürsorge (z. B. die Ausgabe der Krankenscheine) für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Für jeden unbegleiteten minderjährigen Flüchtling findet eine individuelle Hilfeplanung statt, mit der der individuelle Bedarf ermittelt wird, um notwendige und geeignete Hilfen gewährleisten zu können. Hauptanliegen ist es, das Kind oder den Jugendlichen in seiner persönlichen Entwicklung, bei der Bewältigung des Erlebten und bei der schulischen und beruflichen Integration zu fördern und zu begleiten.

3.7. Öffentliche Sicherheit

Abschließend zu den allgemeinen Informationen noch einige Worte zur öffentlichen Sicherheit:

Die hohen Zugangszahlen an Asylbewerbern wirken sich auch auf das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung aus, es gibt zunehmend Ängste, dass durch die Asylsuchenden vermehrt Straftaten begangen würden.

Diese Annahmen konnten jetzt durch einen vom Bundesinnenministerium in Auftrag gegebenen Lagebericht des Bundeskriminalamts und der Polizeien der Länder entkräftet werden. Der Lagebericht „Kriminalität im Kontext von Zuwanderung“ enthält Tendenzaussagen zur Kriminalität durch Zuwanderer, Straftaten zum Nachteil von Zuwanderern, Straftaten in Erstaufnahmeeinrichtungen und Sammelunterkünften sowie politisch motivierte Straftaten gegen Zuwanderer.

Nach Aussage von Bundesinnenminister de Maizière zeigen die vorliegenden Tendenzaussagen, dass, auch wenn jede Straftat eine zu viel sei, die Asylbewerber

durchschnittlich genauso wenig oder oft straffällig werden, wie Vergleichsgruppen der hiesigen Bevölkerung.

Von den im Zeitraum Januar bis September 2015 erfassten Straftaten, die von Asylbewerbern begangen worden sind, entfällt der größte Anteil (34 %) auf Vermögens- und Fälschungsdelikte, wovon wiederum zwei Drittel dieser Delikte Schwarzfahrten sind. Diebstahlsdelikte machen mit 33 % den zweitgrößten Anteil aus. Der Anteil der - von einem Teil der Bevölkerung befürchteten - Sexualstraftaten liegt unter einem Prozent. Delikte gegen das Leben machen nur einen Anteil von 0,1 % aus.

Steigend ist die Zahl der Delikte in Erstaufnahmeeinrichtungen. Ursächlich dafür ist wohl auch, dass die Asylsuchenden dort auf engstem Raum zusammenleben müssen.

Bei Aufgliederung der Tatverdächtigen nach Nationalitäten, sind Asylbewerber aus einzelnen Herkunftsstaaten auffälliger als andere. So ergab der Lagebericht, dass bei den Tatverdächtigen Personen aus Serbien, Kosovo und Mazedonien „überrepräsentiert“, Staatsangehörige aus Syrien und dem Irak dagegen „unterrepräsentiert“ seien.

Im Lagebericht wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Asylbewerber auch Opfer von Straftaten werden. Im Jahr 2015 gab es bis zur Veröffentlichung des Lageberichts bereits 490 Anschläge auf Asylbewerberunterkünfte. Auch würden immer wieder einzelne Asylbewerber das Opfer von Gewalttaten.

In Regensburg ist nach Aussage von Polizeidirektor Schöninger, dem Leiter der Polizeiinspektion Regensburg Süd, im Umfeld der Asylbewerberwohnheime analog zu den bundesweiten Ergebnissen ebenfalls keine gesteigerte Kriminalitätsrate gegeben. Es sei bis dato zu keinen schwerwiegenden Vorfällen gekommen. Sofern es zu Vorfällen gekommen sei, dann zwischen den Asylbewerbern untereinander. Dies sei aber auch zum Teil durch die dichte Unterbringungssituation bedingt.

4. Aktuelle Situation in Regensburg

Das Thema „Flüchtlinge/Asylsuchende“ und deren Versorgung ist gegenwärtig und vermutlich für die nächsten Jahre die zentrale Aufgabenstellung für unsere Stadt, so wie für das gesamte Land.

Die wirklich entscheidenden Aufgaben werden sich für uns jedoch bei der Frage stellen, wie gut wir die gegenwärtig und künftig in Regensburg lebenden Mitbürgerinnen und Mitbürger in unsere Gesellschaft integrieren können. Hier handelt es sich um die größte Herausforderung, vor der Europa und die Bundesrepublik Deutschland, aber auch im Kleinen die Stadt Regensburg mit allen hier lebenden Menschen stehen. Es gilt die Fehler der Vergangenheit möglichst zu vermeiden und sie nicht zu wiederholen.

Zentrale Faktoren für eine gelingende Integration sind zum einen, die zur Verfügung stehende Zeit zu nutzen und möglichst viele an den Integrationsbemühungen zu beteiligen. Ein großer Teil unserer Stadtgesellschaft ist zu persönlichem Engagement und Mitarbeit bereit. Dies ist ein wesentlicher, positiver Unterschied zu den früheren Zuwanderungszeiträumen, als in Regensburg viele Flüchtlinge ihre neue Heimat suchten.

Zum anderen sind aber - mit Vernunft und Emotion - wohlüberlegt die richtigen Weichenstellungen und Entscheidungen zu treffen, die fern von Populismus und parteipolitischen, ideologischen Überzeugungen für alle Menschen in Regensburg die Gewähr bieten, dass eine Integration erfolgreich sein kann und bereits hier lebende Mitbürgerinnen und Mitbürger nicht nur nicht vergessen werden, sondern daran partizipieren können.

Bei allem Engagement und der teilweise zumindest „gefühlte“ stattfindenden Fokussierung auf die Erledigung der dringlichsten Aufgaben zur Versorgung, Betreuung und Unterbringung der „Flüchtlinge“ ist die gesamte Bandbreite des Bedarfs der Gesellschaft im Auge zu behalten.

Schwerpunkte hierbei sollten sein, dass

- vorübergehend auf Entbehrliches zugunsten aus Krisen- oder Kriegsgebieten geflüchteter Menschen verzichtet werden sollte,
- Standards und Ansprüche, an die wir uns gewohnt haben, ohne großes Aufheben überprüft und auch reduziert werden können, wenn dadurch keine lebensnotwendigen Belange der Bevölkerung oder eines Einzelnen betroffen sind und

- den derzeit in Regensburg lebenden ausländischen (und einheimischen) Mitbürgerinnen und Mitbürgern weiterhin eine bedarfsgerechte Aufmerksamkeit und Wertschätzung geschenkt wird und sie bei den Entscheidungen „angemessen und gerecht“ berücksichtigt werden.

4.1. Aktuelle Unterkünfte für erwachsene Asylsuchende und Familien in Regensburg

In Regensburg befinden sich derzeit - inklusive der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge - ca. 2.000 Asylsuchende.

Die erwachsenen Asylsuchenden und die Familien verteilen sich auf die vorläufige Erstaufnahmeeinrichtung, die Notfallunterkünfte, die Gemeinschaftsunterkünfte und wenige dezentrale Unterbringungen.

Die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge werden in gesonderten Einrichtungen untergebracht.

Zurzeit gibt es folgende Unterkünfte für erwachsene Asylbewerber und Familien:

vEAE, RAST	Kapazität
Vorläufige Erstaufnahmeeinrichtung	280+ <u>90</u>
Regierungsaufnahmestelle	75
Gesamt	445
Notfallunterkünfte	Kapazität
Clermont-Ferrand-Halle	200
Sporthalle Nord	200
Bürgerstift St. Michael	206
Gesamt	606
Gemeinschaftsunterkünfte	Kapazität
GU1	198
GU2	70
GU3	60
GU4	24
GU5	6
GU6	20
Gesamt	378

Die Betreiberin der vorläufigen Erstaufnahmeeinrichtung (vEAE) und der sogenannten Regierungsaufnahmestelle (RAST) ist die Regierung der Oberpfalz; die Stadt Regensburg stellt ggf. Gebäude zur Verfügung und kümmert sich um die Vorbereitung und Ausstattung der Unterkünfte, sowie auch um die Asylsozialbetreuung der Flüchtlinge und Asylbewerber. Um den Betrieb der Notfallunterkünfte kümmert sich die Stadtverwaltung mit Unterstützung der Rettungs- und Hilfsverbände.

4.2. Art und Weise der Unterbringung in den Notfallunterkünften und Gemeinschaftsunterkünften

In den beiden Hallen (Clermont-Ferrand-Halle und Sporthalle Nord) können jeweils bis zu 200 Asylbewerber (Erwachsene/Familien) untergebracht werden, im Bürgerstift St. Michael gibt es 206 Plätze. Insgesamt stehen in Regensburg 606 Notfallunterkunftsplätze ohne die Kapazitäten für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zur Verfügung.

Die Hallen sind in drei Bereiche unterteilt. Es gibt zwei Schlafbereiche, ausgestattet mit Feldbetten, einen Frauen- und Familienbereich und einen Männerbereich für die allein reisenden Männer(-gruppen). Zudem gibt es noch einen Essensbereich, der mit Tischen und Bänken ausgestattet ist.

Im Bürgerstift St. Michael ist die Unterbringungssituation örtlich bedingt eine andere, dort sind die Asylbewerber in Gruppen zu mehreren Personen auf die zur Verfügung gestellten Zimmer aufgeteilt. Zudem gibt es Gemeinschaftsräume, z. B. für die Einnahme der Mahlzeiten.

Die Gemeinschaftsunterkünfte sind in der Regel entweder ganz normal in Wohnungen aufgeteilt oder es handelt sich um wohnheimähnliche Einrichtungen. Auch in den Gemeinschaftsunterkünften sind die Asylbewerber in Gruppen zu mehreren Personen auf die einzelnen Wohnungen oder Zimmer verteilt. Dessen ungeachtet gibt es für die Gemeinschaftsunterkünfte – anders als bei der Notfallunterbringung - die Vorgabe, dass pro Asylbewerber eine Fläche von mindestens sieben Quadratmetern zuzüglich anteiligem Küchen- und Sanitärbereich zur Verfügung stehen muss.

4.3. Aktuelle Belegungszahlen der Unterkünfte für erwachsene Asylsuchende und Familien in Regensburg

Die vorläufige Erstaufnahmeeinrichtung (vEAE) und die Regierungsaufnahmestelle (RAST) sind aktuell wie folgt belegt:

vEAE/RAST:	vEAE Zeistr.	RAST Landshuter Str.	vEAE/RAST gesamt
Kapazitt:	370	75	445
Belegung:	750	42	792
Frei : / Überbelegt:	380	33	347
Stand:	23.11.2015	16.11.2015	

Da die vorläufige Erstaufnahmeeinrichtung überfüllt ist, aber dennoch neue Asylbewerber ankommen, werden derzeit die Clermont-Ferrand-Halle, die Sporthalle Nord und das Bürgerstift St. Michael als Notfallunterkünfte (NUK) für erwachsene allein reisende Asylsuchende und Familien verwendet. Diese sind aktuell wie folgt belegt:

Aktuelle Belegung NUK für Erwachsene und Familien:

NUK:	Clermont- Ferrand-Halle	Sporthalle Nord	Bürgerstift St. Michael	NUK gesamt
Kapazitt:	200	200	206	606
Belegung:	177	180	182	539
Frei : / Überbelegt:	23	20	24	67
Stand:	07.12.2015	07.12.2015	07.12.2015	

Am 07.12.2015 befanden sich insgesamt 539 Personen in den Notfallunterkünften.

Für die Personen, die nicht mehr verpflichtet sind in einer Erstaufnahmeeinrichtung oder Notfallunterkunft zu wohnen, bestehen aktuell sechs Gemeinschaftsunterkünfte im Stadtgebiet Regensburg.

Die Gemeinschaftsunterkünfte (GU) in Regensburg sind derzeit wie folgt belegt:

Aktuelle Belegung GU:

GU:	GU 1	GU 2	GU 3	GU 4
Kapazität:	198	70	60	24
Belegung:	183	65	58	24
Frei : / Überbelegt:	15	5	2	0
Stand:	17.11.2015	17.11.2015	17.11.2015	17.11.2015

GU:	GU 5	GU 6	GU gesamt
Kapazität:	6	20	378
Belegung:	4	13	347
Frei : / Überbelegt:	2	7	31
Stand:	17.11.2015	17.11.2015	

4.4. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Zahlen und Unterbringung

Neben den oben genannten Unterkünften gibt es noch gesonderte Unterkünfte für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge.

Zum Ende November 2015 befanden sich insgesamt 264 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Regensburg, für die das städtische Amt für Jugend und Familie zuständig ist.

Von den 264 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sind 182 Fälle sogenannte vorläufige Inobhutnahmen. 82 weitere unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind in Anschlussunterbringungen (sog. Nachfolgeeinrichtungen oder Nachfolgegruppen) untergebracht.

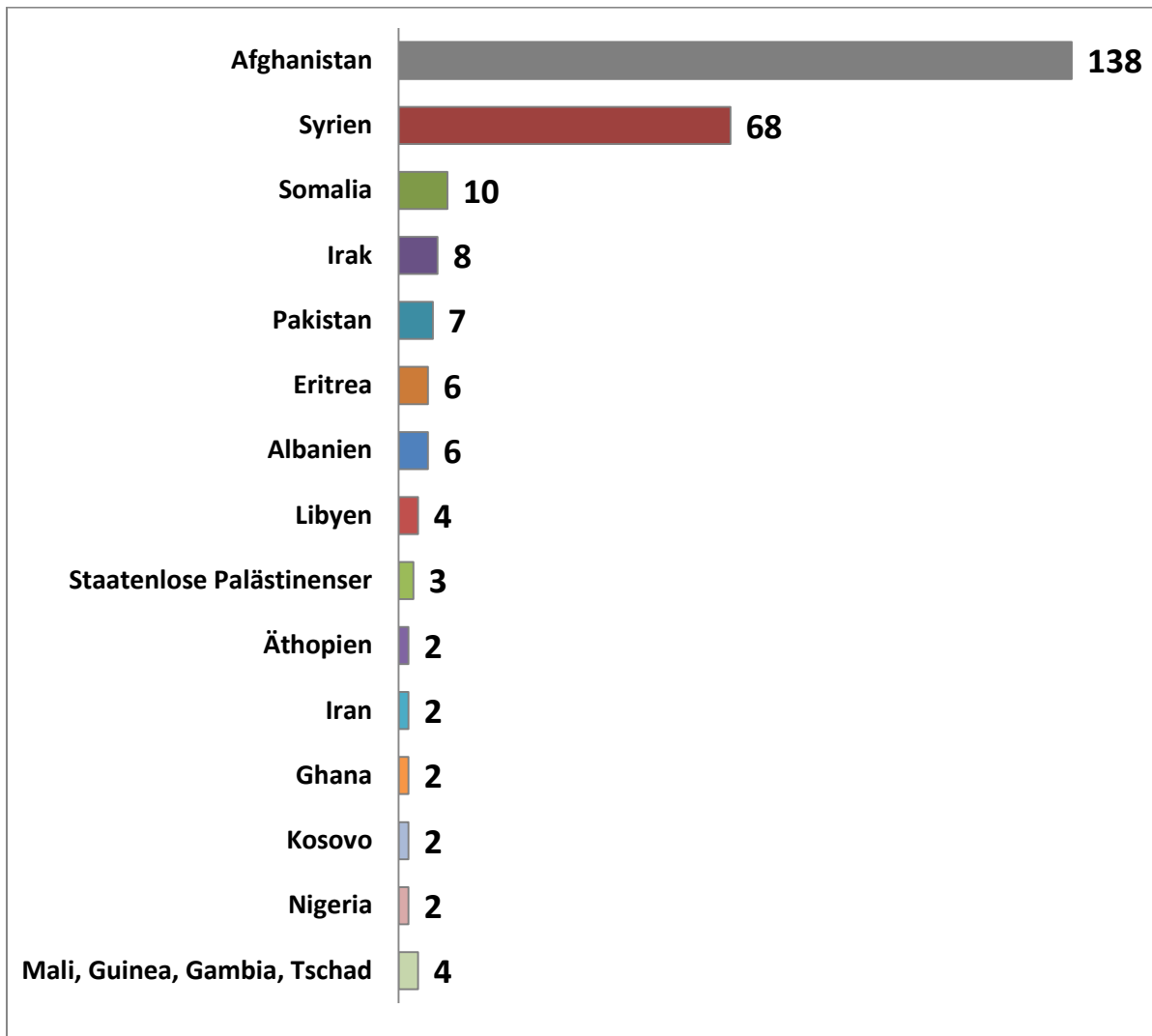
Dort werden die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge durch qualifiziertes Fachpersonal von Trägern der freien Wohlfahrtspflege sowie sonstigen Organisationen etc. entsprechend den Betreuungsstandards des Kinder- und Jugendhilferechts betreut, die durch die Stadt Regensburg mit der entsprechenden Dienstleistung beauftragt wurden.

Das Amt für Jugend und Familie betreibt auch eine eigene Einrichtung, in der seit dem 2. November 2015 bis zu 80 umF vorläufig in Obhut genommen werden können.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis Regensburg unbegleitete minderjährige Flüchtlinge auch im Stadtnorden des Stadtgebiets Regensburg untergebracht hat.

Die 264 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, für die das städtische Amt für Jugend und Familie zuständig ist, stammen aus folgenden Herkunftsländern:

Herkunftsländer der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge:

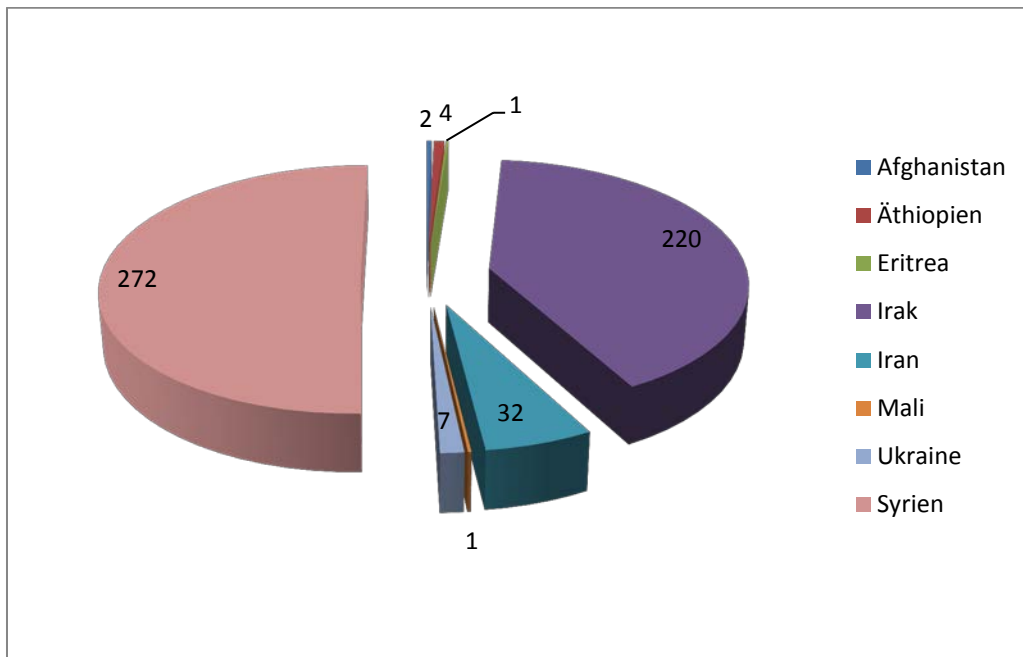


4.5. Herkunftsländer der Personen in den Notfallunterkünften und Gemeinschaftsunterkünften (Erwachsene/Familien)

Nach Herkunftsländern betrachtet können hinsichtlich der erwachsenen Personen und Familien nur Aussagen zu den in den Notfallunterkünften und Gemeinschaftsunterkünften Untergebrachten getroffen werden. Zu den sich in der vorläufigen Erstaufnahmeeinrichtung und in der Regierungsaufnahmestelle befindlichen Personen liegt uns kein entsprechendes Zahlenmaterial vor.

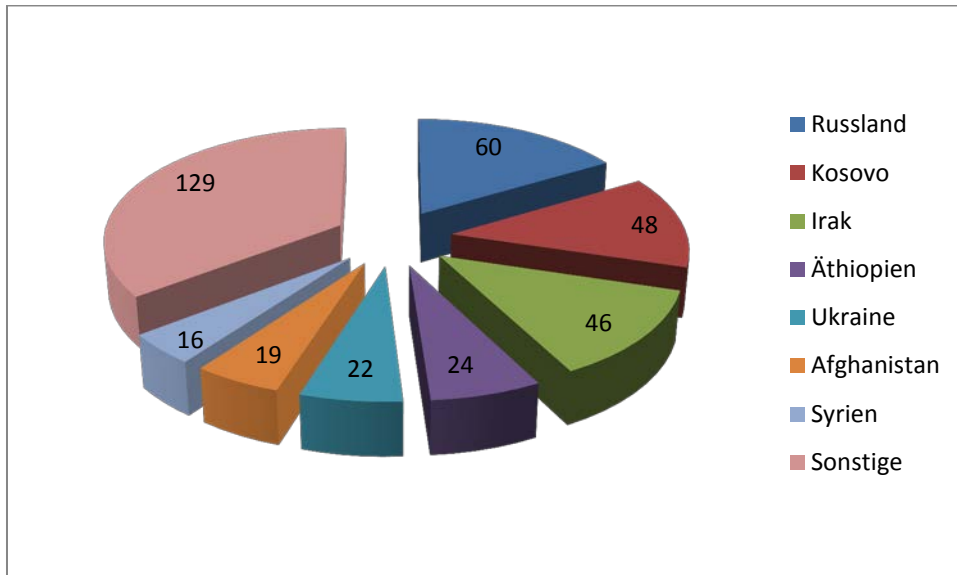
Von den in den Notfallunterkünften untergebrachten Asylsuchenden kommen 272 Personen aus Syrien, 220 Personen aus dem Irak, 32 Personen aus dem Iran, sieben Personen aus der Ukraine, vier Personen aus Äthiopien, zwei Personen aus Afghanistan, eine Person aus Eritrea und eine Person aus Mali.

Herkunftsländer der Personen in den NUK:



Nach Herkunftsländern betrachtet gliedern sich die Personen in den Gemeinschaftsunterkünften derzeit wie folgt:

Herkunftsländer der Personen in den GU:

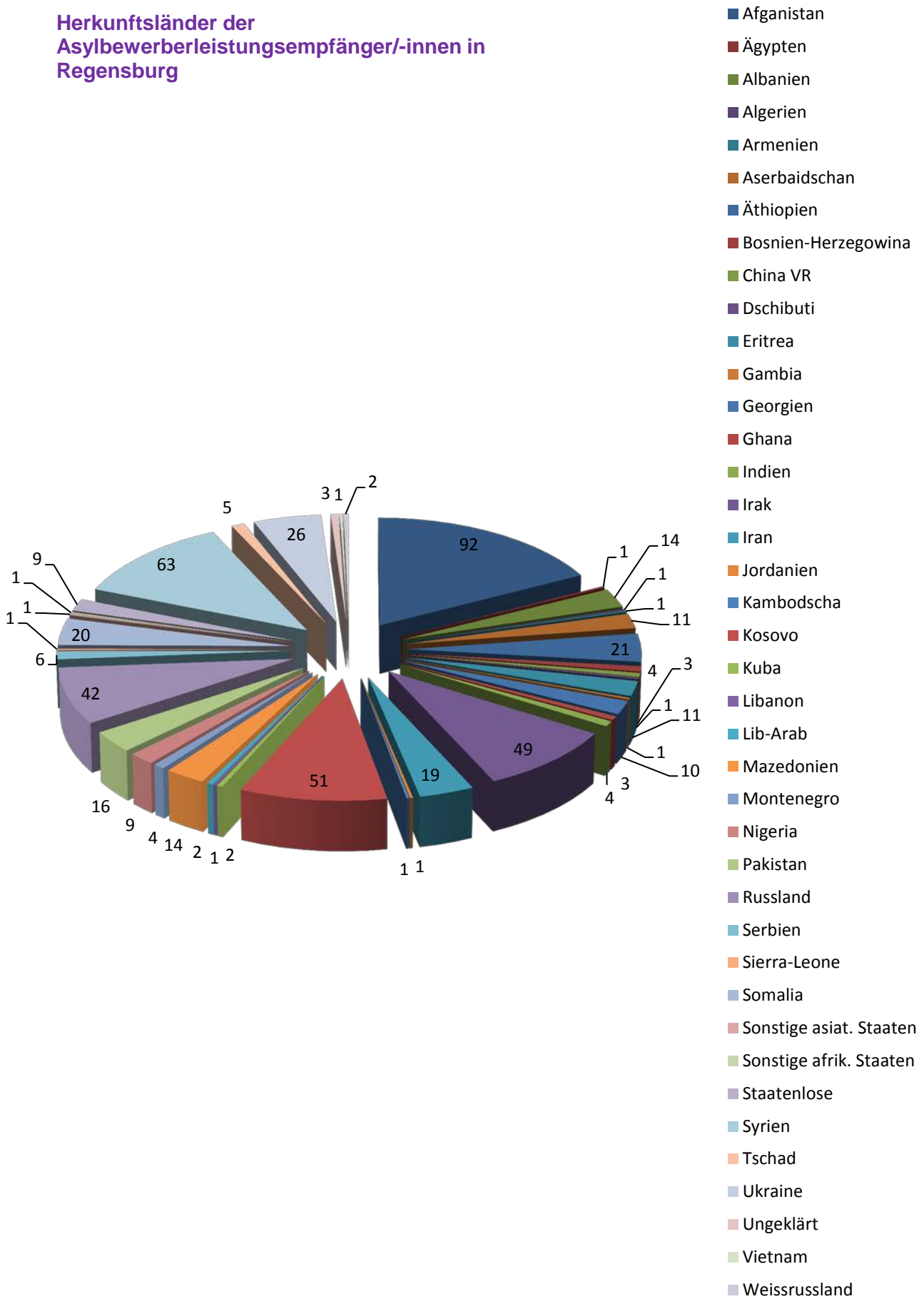


Von den bis dato in den Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Asylsuchenden kommen 60 Personen aus Russland, 48 Personen aus dem Kosovo, 46 Personen aus dem Irak, 24 Personen aus Äthiopien, 22 Personen aus der Ukraine, 19 Personen aus Afghanistan, 16 Personen aus Syrien und 129 Personen aus vielen weiteren Herkunftsstaaten.

Zu beachten ist insbesondere der hohe Anteil an Personen aus Russland und aus dem Kosovo.

Wenn man alle Personen in Regensburg betrachtet, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz empfangen, unabhängig von ihrer Unterbringung, ergibt sich folgendes Bild:

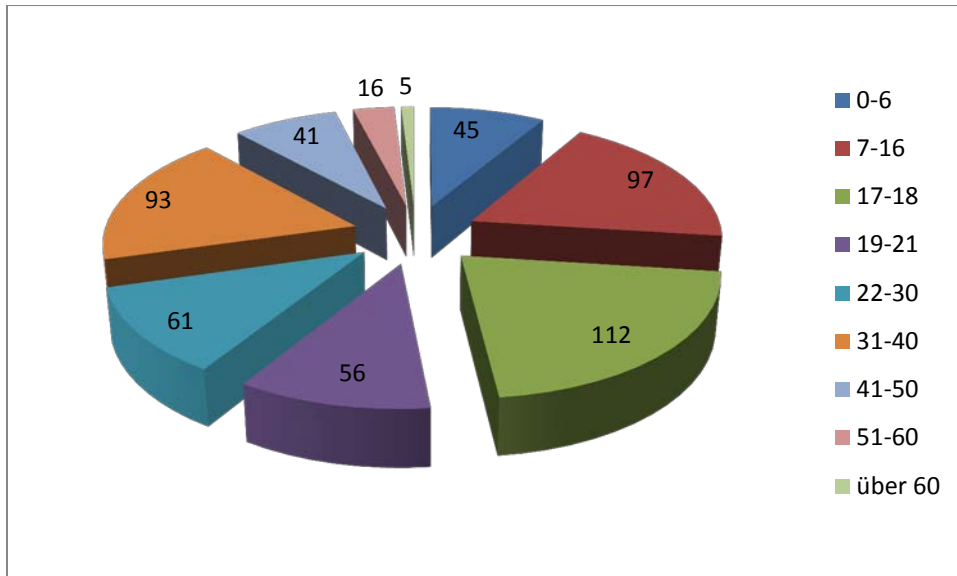
Herkunftsländer der Asylbewerberleistungsempfänger/-innen in Regensburg



4.6. Altersstruktur der Asylbewerberleistungsempfänger/-innen

Hinsichtlich Altersstruktur gliedern sich die Asylbewerberleistungsempfänger/-innen wie folgt:

Altersstruktur der Asylbewerberleistungsempfänger/-innen in Regensburg



Hinsichtlich der Altersstruktur ist bemerkenswert, dass fast die Hälfte (48,29 %) der insgesamt 526 Asylbewerberleistungsempfänger/-innen (Stand: 04.11.2015) unter 18 Jahre alt ist. Weitere knappe 40 % (39,92 %) sind im Alter von 19 bis 40 Jahre. Es handelt sich also fast überwiegend um junge oder jüngere Personen.

4.7. Schulpflichtige Kinder und Jugendliche infolge des Flüchtlingszugangs in der Stadt Regensburg (Stand: Mitte Oktober 2015)

2.764 Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund befinden sich in der Stadt Regensburg. Enthalten sind hierbei auch 178 Schüler/innen in sogenannten Übergangsklassen (Ü-Klassen).

Diese speziellen Ü-Klassen werden eingerichtet, wenn Kinder und Jugendliche aus dem Ausland zuziehen und über keine oder sehr geringe Deutschkenntnisse verfügen, um Sprachförderung in Intensivform durch Fachkräfte zu leisten.

Schüler/innen mit Migrationshintergrund werden lt. staatlichem Schulamt durch drei Merkmale definiert: 1. Nationalität nicht deutsch. 2. Geburtsland nicht Deutschland. 3. Verkehrssprache in der Familie nicht deutsch.

Flüchtlingskinder werden erst schulpflichtig, wenn sie einer Gemeinde zugewiesen sind und dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (Art. 3 BayEUG).

Übergangsklassen wurden für derzeit 458 Schülerinnen und Schüler der gesamten Region eingerichtet.

Die Übergangsklassen wurden bis 2013/2014 zentral in der Stadt Regensburg (günstige Verkehrsanbindung auch für Kommunen des Landkreises), seit vergangenem Jahr auf Grund eines verstärkten Zuzugs auch dezentral im Landkreis gebildet. Davon befinden sich 10 Klassen im Stadtgebiet und weitere 18 Klassen im Landkreis Regensburg.

Das staatliche Schulamt ist grundsätzlich Entscheidungsträger u. a. für die Einrichtung von Übergangsklassen mit Wahl eines möglichen Standorts sowie die Einrichtung von Deutschfördermaßnahmen, soweit betroffene Schüler keiner Ü-Klasse zugewiesen werden können.

Für das Schuljahr 2015/2016 sind neben den Übergangsklassen weitere Fördermaßnahmen geplant, wie z. B. Deutschförderkurse, Deutschförderklassen und Vorkurse für Kindergartenkinder im letzten Kindergartenjahr.

Darüber hinaus gibt es an zwei Gymnasien in der Stadt Regensburg das Projekt „Förderklasse Deutsch als Zweitsprache für Schüler/innen der Jahrgangsstufen 5 bis 8 am städtischen Von-Müller-Gymnasium und für ältere Schüler/innen am staatlichen Werner-von-Siemens-Gymnasium.

An der Berufsschule werden berufsschulpflichtige Migranten in einer Clearingstelle beraten und auf „Flüchtlingsklassen“ verteilt, in denen sie auf die regulären Klassen der Berufsschulen vorbereitet werden.

4.8. Bisherige Auswirkungen des stark angestiegenen Zugangs an Asylbewerbern/-innen bei der Stadt Regensburg

4.8.1. Aktuelle Herausforderungen

Die stark ansteigenden Flüchtlingszahlen bedeuten eine Vielzahl von Herausforderungen:

- Bund und Länder müssen den Kommunen die Mittel zur Verfügung stellen, die sie zur unmittelbaren Versorgung der Asylsuchenden aufwenden; hier geht es insbesondere um verlässliche, sich dem Bedarf anpassenden Finanzströme bzw. –zuweisungen.
- Sobald der/die Asylsuchende in einer Kommune ankommt und von dieser ggf. unterzubringen, zu beraten, zu betreuen und zu versorgen ist (auch im Rahmen eines Notfallplans), sowie wenn aus dem/der Asylbewerber/-in nach einer positiven Entscheidung über den Asylantrag ein Einwohner wird, werden für die Integration finanzielle Ressourcen für unterschiedliche Bedarfe notwendig.
- Anerkannte Asylbewerber und Flüchtlinge brauchen – wie andere Einwohner auch – neben der primär wichtigen und möglichst frühzeitigen Möglichkeit des Erwerbs der deutschen Sprache insbesondere eine Wohnung, Plätze in Kindertagesstätten und Schulen der Stadt, sowie Arbeitsplätze, damit eine gesellschaftliche und persönliche Integration erfolgen kann. Dies ist Voraussetzung dafür, dass eine Akzeptanz in allen Bevölkerungskreisen erhalten und gestärkt werden kann.

Die aktuellen Entwicklungen in der Gesetzgebung im Rahmen der Finanzausgleichsgesetzgebung decken die Bedarfe zurzeit nur unzureichend ab. Bislang ist ein deutlicheres finanzielles Engagement alleine bei den Kosten für die unmittelbare Aufnahme und Unterbringung der Asylbewerber/-innen während des Asylverfahrens festzustellen. So wird der Bund ab 2016 für jede/-n Asylsuchende/-n und Monat einen festen (d. h. sich nicht anpassenden) Betrag an die Länder leisten. Laut den Berechnungen der Kommunen ist dieser Betrag aber nicht ausreichend, um die bei den Kommunen entstehenden Kosten zu decken. Außerdem gibt es keine abgesicherte Verpflichtung (der Länder) zur Weiterleitung der Bundesmittel an die Kommunen. Bei den Kosten für die Integration und die allgemeinen Auswirkungen des Bevölkerungsanstiegs fehlen Bundeszusagen bisher. Die Integrationsaufgabe ist und wird an die Kommunen jedoch die höchsten Anforderungen stellen.

4.8.2. Koordinierungsstelle „Flüchtlinge und Asylsuchende“ – Historie und Aufgaben

Als direkte Folge des stark angestiegenen Zugangs an Asylbewerbern/-innen wurde im Jahr 2014 dem Direktorialbereich 2 der Aufgabenbereich der Koordinierungsstelle „Flüchtlinge und Asylsuchende“ zugeordnet.

Die Entwicklung stellt sich seit dem Jahr 2014 in Kurzfassung wie folgt dar:

- Die Stadt Regensburg erklärt sich im Mai/Juni 2014 bereit, dass in Regensburg auf dem Gelände der ehemaligen Bajuwarenkaserne eine Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) des Freistaates Bayern errichtet werden kann (voraussichtliche Fertigstellung Ende 2016; Investitionskosten ca. 40 Mio. Euro; ursprünglich geplante Kapazität ca. 500 Plätze).
- Einrichtung einer Koordinierungsstelle „Flüchtlinge und Asylsuchende“ im Direktorialbereich 2 durch den Oberbürgermeister im Herbst 2014.
- Vorbereitung und Durchführung einer Notfallunterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden für ca. 14 Tage in der Clermont-Ferrand-Halle zur Entlastung der Bayernkaserne infolge eines Hilfesuchens des Freistaates Bayern.
- Ertüchtigung zusätzlicher Gebäude als Gemeinschaftsunterkünfte (Aussiger Str., Wöhrdstr., Am Kreuzhof).
- Im Oktober 2014 beschließt die Staatsregierung den sog. „Winter-Notfallplan“, da punktuelle Entlastungen für die damals zwei in Bayern bestehenden Erstaufnahmeeinrichtungen nicht mehr ausreichen.
- In der Wöhrdstr. wird durch die Stadt Regensburg im Oktober 2014 eine zusätzliche Gemeinschaftsunterkunft in Betrieb genommen.
- Mitte Dezember 2014 nimmt der Freistaat Bayern in der ehemaligen Pionierkaserne in der Zeißstr. eine vorläufige Erstaufnahmeeinrichtung in Betrieb (urspr. 280 Plätze) und plante, diese mit Inbetriebnahme der EAE in der Bajuwarenkaserne wieder aufzugeben.
- Die kreisfreien Städte und Landkreise in der Oberpfalz werden durch den Freistaat Bayern aufgefordert, sich auf die Notwendigkeit der Bereitstellung von Notfallunterkünften vorzubereiten.
- Die Bevölkerung wird Anfang Januar 2015 durch den Oberbürgermeister zu einer Veranstaltung in den Kolpingsaal eingeladen und aufgerufen, sich infolge der sich abzeichnenden Flüchtlingsentwicklung besonders für die Flüchtlinge und Asylsuchenden in Regensburg („Regensburg hilft“) zu engagieren. Hier wird der Öffentlichkeit das Konzept „Willkommen in Regensburg! Gemeinsam für Flüchtlingen in Not“ vorgestellt.“

- Im Februar 2015 wird die Stadt Regensburg durch die Regierung der Oberpfalz „aktiviert“, die gemeldete Notfallunterkunft Clermont-Ferrand-Halle wird ausgerüstet und sowohl organisatorisch, logistisch und personell für die Ankunft von Asylsuchenden vorbereitet. Da durch die Regierung der Oberpfalz kurzfristig die Inanspruchnahme der einzelnen Gebietskörperschaften geändert wird, muss die Halle nicht in den Echtbetrieb genommen werden und kann nach einiger Zeit wieder geräumt und für den Schul- und Vereinssport genutzt werden.
- Die Bayerische Staatsregierung verstetigt den „Winter-Notfallplan“. Aus dem „Winter-Notfallplan“ wird ein dauerhafter Notfallplan. Die kreisfreien Städte und Kommunen werden durch den Freistaat Bayern aufgefordert, mindestens 200 Notfallplätze bereitzustellen und an die Regierung der Oberpfalz zu melden.
- Mitte Juli 2015 erfolgt infolge der angestiegenen Flüchtlingszahlen erneut eine Aktivierung der Stadt Regensburg im Rahmen des „Notfallplans Asyl“. Die Stadt Regensburg wird wiederum aufgefordert, zusätzliche Notfallkapazitäten zur Verfügung zu stellen.
- Ab 1. August 2015 besteht erneut Einsatzbereitschaft der Stadt Regensburg.
- Seit 4. August 2015 erfolgt eine Belegung der Clermont-Ferrand-Halle als Notfallunterkunft.
- Seit 12. September 2015 erfolgt eine Belegung Sporthalle Nord als weitere Notfallunterkunft mit bis zu 200 Plätzen.
- Seit Mitte September 2015 erfolgt die Belegung des Bürgerstift St. Michael als Notfallunterkunft (zurzeit mit allein reisenden erwachsenen Asylbewerbern bzw. Familien sowie unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen).
- Aktuell:
 - Es finden laufend Neuankünfte und Abreisen in den drei Notfallunterkünften statt
(Beispiele vom September aus einer Notfallunterkunft:
15.09.2015: 111 Ankünfte u. 51 Abreisen
17.09.2015: 118 Ankünfte u. 70 Abreisen
23.09.2015: 93 Ankünfte
24.09.2015: 75 Ankünfte u. 48 Abreisen)
 - Es erfolgt eine Ertüchtigung von drei Gebäuden in der ehemaligen Prinz-Leopold-Kaserne, um die bestehenden drei Notfallunterkünfte ablösen und sie wieder für den Schul- und Vereinssport sowie die Zwecke eines Schutzhauses für Kinder zur Verfügung stellen zu können.
 - Weitere Objekte für Notfallunterkünfte und Gemeinschaftsunterkünfte sind bereits in Planung.

- Die vorläufige Erstaufnahmeeinrichtung in der Zei3str. wird in der 50. Kalenderwoche 2015 zur selbständigen Erstaufnahmeeinrichtung. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist seitdem vor Ort. Ein Asylantrag kann somit auch in Regensburg gestellt werden.

Wesentliche Aufgaben der Koordinierungsstelle „Flüchtlinge und Asylsuchende“ sind derzeit:

- Notfall- und Krisenmanagement.
- Asylsozialberatung und -betreuung im Rahmen des bisher durch den Freistaat Bayern nicht bzw. nicht ausreichend geförderten personellen wie finanziellen Engagements der Stadt Regensburg
 - bei Beratungs- und Betreuungsaufgaben für die einzelnen Asylsuchenden und „Flüchtlingen“, die in Regensburg leben und wohnen,
 - bei Integrationsanstrengungen sowohl hinsichtlich der aktuell nach Regensburg kommenden „Flüchtlinge“ und Asylsuchende als auch aller bereits seit Jahren hier wohnenden ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern,
 - bei Koordinierungsaufgaben zwischen und für Ehrenamtliche, Freiwillige und „Flüchtlingen“ und Asylsuchenden, ebenso wie
 - zwischen und für Behörden, Institutionen und sonstigen Organisationen.
- Koordinierung des ehrenamtlichen Engagements im Verhältnis zu den Flüchtlingen und Asylsuchenden.
- Ein wesentlicher, auch künftiger Aufgabenschwerpunkt ist die bisher bereits bei der Koordinierungsstelle angesiedelte und mit einer Vielzahl von Kontakten und Netzwerken verfestigte Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen – innerhalb und außerhalb von einer Vielzahl von Organisationen - in der Praxis vor Ort bei der Arbeit mit und für die „Flüchtlinge“ und Asylsuchenden.
- Der weitere Aufbau und die Intensivierung der Unterstützung der zu integrierenden Menschen durch geeignete Hilfs- und Unterstützungsangebote, insbesondere die direkte nachhaltige Hilfe durch das Gewinnen von geeigneten Paten bzw. Patengruppen für alle Belange des täglichen Lebens für Asylsuchende, anerkannte Asylbewerber und sonstige Bleibeberechtigte.

In erheblichen Umfang sind außerdem auch künftig zentrale städtische Verwaltungsaufgaben für eine bedarfsgerechte Strukturierung, Organisation und Bereitstellung der notwendigen Ressourcen derzeit und für die Zeit nach dem aktuellen „Notfallplan Asyl“ zu bewerkstelligende Mammutaufgabe „Integration“ mit all ihren Facetten wahrzunehmen.

Es ist leicht nachvollziehbar, dass eine Unterstützung der integrativen Bemühungen und der bürgerschaftlich handelnden Akteure für mehrere Jahre, wenn nicht Jahrzehnte erforderlich sind. Wesentlich für eine gelingende Integration ist jedoch nicht die ideologisch und emotional gutgemeinte Gleichbehandlung Aller, sondern die Konzentrierung der zur Verfügung stehenden Ressourcen (finanziell wie personell) auf die mittel- bis längerfristig hier in Regensburg lebenden Personen.

4.8.3. Ausbau der Asylsozialberatung und -betreuung

Da die Asylsuchenden aus den unterschiedlichsten und vielfach auch fremden Kulturkreisen zu uns nach Regensburg kommen, ist es von überragender Wichtigkeit, möglichst frühzeitig eine gute und angemessene soziale Betreuung der Asylsuchenden zu gewährleisten, um Konflikte im Zusammenleben unter den Migranten/-innen, aber auch zwischen den Asylsuchenden und der einheimischen Bevölkerung, zu verhindern. Hier setzt die Asylsozialberatung und -betreuung an.

Ein hauptsächliches Ziel der Asylsozialberatung ist es, Orientierungshilfen und Informationen für die im Asylverfahren befindlichen Asylsuchenden, sowie für die Personen, die sich nach einem ablehnenden Asylverfahren nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, bereitzustellen und ihnen Beratungen anzubieten. Den Asylsuchenden soll dadurch ermöglicht werden, ihre im Alltag auftretenden Probleme besser zu bewältigen.

Da nur eine soziale Beratung/Betreuung der Asylsuchenden erfolgen soll, dürfen durch die Asylsozialberatung grundsätzlich keine Schritte in Richtung sozialer, sprachlicher oder beruflicher Integration des/der Migranten/-in in die deutsche Gesellschaft erfolgen. Dem/der Ausländer/-in soll es nach wie vor möglich sein, sich wieder in sein/ihr Herkunftsland zu integrieren.

Durch die Asylsozialberatung soll weiterhin eine objektive und realistische Aufklärung der Asylsuchenden über ihre derzeitige Lage, insbesondere über die derzeit bestehenden Chancen einer Anerkennung (Anerkennungsquoten) und gegebenenfalls über eine bereits bestehende oder in naher Zukunft eintretende Ausreisepflicht erfolgen. Die Asylsuchenden sollen auch auf Angebote für eine freiwillige Rückkehr oder Weiterwanderung, zum Beispiel Reisebeihilfen oder Startbeihilfen hingewiesen werden.

Derzeit gilt in Bayern für die Freien Wohlfahrtsverbände ein Betreuungsschlüssel von 1:150. Dies bedeutet, dass durch einen Asylsozialberater 150 Asylbewerber/-innen betreut werden sollen.

Durch die geplante Asylsozialberatungs-Richtlinie des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Integration soll der Betreuungsschlüssel für Aufnahmeeinrichtungen sogar auf 1:100 verringert werden, in anderen Unterkünften, zum Beispiel in Gemeinschaftsunterkünften soll der Schlüssel bei 1:150 verbleiben.

Für die Stadt Regensburg beabsichtigt Herr Oberbürgermeister Wolbergs generell einen Betreuungsschlüssel von 1:100 zu gewährleisten und entsprechend zusätzliches Personal zu beschäftigen.

Da in der Stadt Regensburg freie Wohlfahrtsverbände bei einem Schlüssel von 1:150 aufgrund der von ihnen geschaffenen Stellen derzeit maximal ca. 300 bis 500 Asylsuchende (je nach Einsatzort bzw. Örtlichkeit) betreuen können, sich in Regensburg jedoch schon zum jetzigen Zeitpunkt bereits ca. 2.000 Asylsuchende aufhalten, wurde und wird von der Stadt Regensburg zur Sicherstellung einer angemessenen Asylsozialberatung entsprechendes eigenes Personal zur Verfügung gestellt.

Falls die freien Wohlfahrtsverbände ihr Personal in der Asylsozialbetreuung nicht aufstocken werden oder können und es – was sehr wahrscheinlich ist – einen weiteren Zuwachs an Asylbewerbern in Regensburg geben wird, wird seitens der Stadt Regensburg wohl weiteres Personal in der Asylsozialberatung und -betreuung benötigt werden, sofern der aktuelle Betreuungsschlüssel beibehalten wird.

Ein wichtiges Ergebnis der Verhandlungen mit dem Freistaat Bayern wäre es, wenn auch die Kommunen – ebenso wie die Träger der freien Wohlfahrtspflege - in die Förderung von Stellen und Personal für die (Asyl-) Sozialberatung und -betreuung aufgenommen werden. Bei dem letzten Gespräch des Oberbürgermeisters mit der zuständigen Staatsministerin wurde mündlich zugesagt, dass die Kommunen in die Förderrichtlinien zur Asylsozialberatung aufgenommen werden.

4.8.4. Zusammenarbeit mit Rettungskräften und Polizei

Die bisherige Zusammenarbeit mit den Rettungsverbänden und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Notfallunterkünften ist hervorragend – sowohl mit den ehrenamtlich als auch den dort seit einiger Zeit hauptamtlich Beschäftigten.

Ursprünglich erfolgte eine Unterstützung der Stadtverwaltung Regensburg beim Betrieb der Notfallunterkünfte primär in Form von ehrenamtlichen Kräften.

Nachdem aber zusätzlich zu der ersten Notfallunterkunft in der Clermont-Ferrand-Halle zwischenzeitlich zwei weitere Notfallunterkünfte zur Unterstützung des Freistaates Bayern bei dessen Aufgaben in Betrieb genommen wurden, haben die in den Notfallunterkünften aktiven Verbände „Johanniter“ und „Malteser“ erklärt, dass eine künftige Zusammenarbeit und Unterstützung nur mehr in Form einer Dienstleistung mit hauptamtlichen Beschäftigten geleistet werden kann. Anderenfalls seien sie nicht mehr in der Lage die gewünschten Leistungen zu erbringen, da auch die Ressourcen ehrenamtlicher Kräfte infolge der nicht nur kurzfristigen Inanspruchnahme nicht längerfristig zur Verfügung stehen. Gleichlautende Erklärungen waren auch von Vertretern anderer Ehrenamtsorganisationen, wie z. B. des Bayerischen Roten Kreuzes, den Medien zu entnehmen.

Infolgedessen wurden mit den Johannitern und den Maltesern kurzfristig entsprechende vertragliche Vereinbarungen geschlossen, um den Betrieb der Notfallunterkünfte weiterhin gewährleisten zu können.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass das Bayerische Rote Kreuz im Landkreis Regensburg engagiert ist.

4.8.5. Ehrenamtliches Engagement Dritter

In Regensburg besteht eine große Bereitschaft, sich für Menschen in besonderen Lebenslagen und Notsituationen zu engagieren. Diese Bereitschaft, Menschen in Not zu helfen, ist in allen Bereichen der Stadtgesellschaft und der Bevölkerung zu spüren, nicht nur bei denen, die sich von Berufs wegen mit der Bekämpfung der Ursachen und Folgen von Not und Armut tagtäglich beschäftigen und auseinandersetzen.

Der Aufruf Anfang des Jahres 2015 mit der Aktion „Regensburg hilft“ hat eine Welle der Hilfsbereitschaft in Regensburg ausgelöst, die sich in vielfältiger Weise darstellt und auf unterschiedlichste Art den kurz- oder längerfristig in Regensburg lebenden „Flüchtlingen“ und Asylsuchenden zu Gute kommt.

Viele Bürgerinnen und Bürger – auch aus dem Umland – sowie Firmen, Vereine oder sonstige Gruppierungen unterstützen die Bemühungen und Anstrengungen der Regensburg Verwaltung und Politik mit Geld- und Sachspenden, die zweckgebunden für die „Flüchtlingsarbeit“ bzw. für die „Flüchtlinge“ verwendet werden sollen.

Besonders hervorzuheben ist aber auch, dass neben Firmen, Institutionen und sonstigen Organisationen vor allem Bürgerinnen und Bürger – aller Altersgruppen und aus allen Gesellschaftsschichten – sich mit der Frage „Wie kann ich persönlich helfen?“ auseinandersetzen und sehr viele Personen dies auch in die Tat umsetzen.

Freiwillige Hilfeleistungen in vielfältiger Form werden tagtäglich durch eine große Zahl von ehrenamtlich aktiven Bürgerinnen und Bürgern geleistet und „spürbar“ wahrgenommen:

- Initiativen und Unterstützerkreise haben sich gebildet.
- Einzelne Personen bieten sich für alle Einsatzfelder des täglichen Lebens an, um Flüchtlingen den Aufenthalt und eine Integration zu erleichtern.
- Gruppen von Personen (aber auch einzelne Bürger/-innen) bieten neben den offiziellen Organisationen „Deutschkurse für den Alltag“ und qualifizierte Sprachvermittlung für „Flüchtlinge“ und Asylsuchende an – sowohl in den Notfallunterkünften als in den Gemeinschaftsunterkünften.
- Es findet eine Sensibilisierung und Aktivierung der Jugend statt – in Familie, Schule, Beruf und Freizeit. Zahlreiche Kinder und Jugendliche engagieren sich in dem jeweiligen persönlichen Umfeld und im Rahmen ihrer Möglichkeiten und leisten somit einen wertvollen Beitrag.
- Besonders hervorzuheben ist aber auch das persönliche Engagement, für einen „Flüchtling“ oder Familien eine „Patenschaft“ zu übernehmen – z. B. für einzelne persönliche Bedarfe, organisatorische Unterstützung bei Aktionen und Maßnahmen oder auch für Beratung in Alltagsfragen bis hin zu einem umfänglicheren Kümmern bei der Bewältigung und Verarbeitung von gesundheitlichen und sonstigen Problemlagen. Hiermit kann am besten eine nachhaltige Unterstützung bei den unterschiedlichsten verschiedensten Herausforderungen im Alltag geleistet werden (Behörden, Wohnung, Finanzen, Sprache, Gesundheit, Arbeit, Schule, Beruf, Kultur).

Viele Firmen und Organisationen in Regensburg fördern und unterstützen das Engagement und die Leistungen, die durch Einzelpersonen oder Gruppen für die „Flüchtlinge“ und Asylsuchenden oder in Integrationsprojekten und -maßnahmen erbracht werden, z. B.:

- Integrationspreise werden ausgelobt und Ehrungen für besondere Leistungen Einzelner bzw. Gruppen durchgeführt.
- Theaterprojekte werden organisiert.
- Es findet eine Integration in die örtlichen Vereine statt.
- Lernförderung und Spracherwerb wird unterstützt oder intensiviert.
- Es werden Möglichkeiten der schulischen und/oder beruflichen Eingliederung gefördert oder geschaffen.

Das ehrenamtliche Engagement zu fördern und zu erhöhen, sowie für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer zu erhalten, ist eine Kernaufgabe für die Gesellschaft und die Politik. Dies betrifft insbesondere auch die aktuelle Flüchtlingssituation und die Bewältigung der damit verbundenen gesellschaftlichen Herausforderungen. Bei den Hilfsangeboten für „Flüchtlinge“ gilt es aktuell die Selbstverantwortlichkeit der Ehrenamtlichen zu stärken und Hilfe zur Selbsthilfe zu fördern.

In den Kommunen, in unserem Stadtteil, in unserer Nachbarschaft leben Flüchtlinge und Asylsuchende. Sie, die Erwachsenen wie ihre Kinder, nehmen an unserem gemeinsamen Leben in Schule, Beruf und Freizeit teil.

Das ehrenamtliche Engagement einer Vielzahl von Regensburgerinnen und Regensburger – persönlich, aber auch bei ihrem Wirken in Organisationen, Behörden, Institutionen, Vereinen sowie ehrenamtlichen und freiwilligen Gruppierungen – ist die Voraussetzung für einen Erfolg bei den Integrationsbemühungen und für den Erhalt des sozialen Friedens in unserer Gesellschaft und Stadt.

4.8.6. Zielsetzungen

Eindeutiges Ziel ist: Es wird humanitäre und menschenwürdige Hilfe geleistet, soweit die Stadt Regensburg hierüber entscheidungsbefugt bzw. verantwortlich ist.

Hierzu gehören in gewissem Umfang auch freiwillige Leistungen, die je nach Leistungsfähigkeit der jeweiligen Kommune auch unterschiedlich sein dürfen. Maßstab sollte jedoch sein, dass es unter Berücksichtigung der persönlichen und finanziellen Lebensbedingungen der Asylsuchenden und der anderen einheimischen Bevölkerungsgruppen (insbesondere der sozial schwächeren Gesellschaftsteile) keine gravierenden Unterschiede gibt bzw. Benachteiligungen entstehen.

In Regensburg gibt es bereits eine Migrationsgesellschaft, die sich aus Arbeitsmigranten, Asylsuchenden und Flüchtlingen sowie weiteren Zuwanderungsgruppen zusammensetzt. Eine funktionierende Migrationsgesellschaft - im Sinne einer gelingenden Integration der/des Einzelnen - wird es nur dann geben, wenn beiden Seiten (Gesellschaft, Einzelne/-r) klar ist, dass ein „Geben“ und ein „Nehmen“ die erforderliche Voraussetzung bzw. Grundlage ist – abhängig von den Fähigkeiten und Bedarfen des Einzelnen.

Eine positive (gelebte) Willkommenskultur ist nur mit Information, Offenheit und menschlicher Wärme, aber auch frühzeitiger Klarheit über die realistischen Chancen für den Einzelnen realisierbar.

Eine erste Integration beginnt bereits bei der Gewährleistung der Grundbedürfnisse wie Sicherheit, Gesundheitsfürsorge und ausreichende Versorgung zum Leben und bei der in Regensburg praktizierten „Willkommenskultur“: Jeder „Flüchtling“ wird insbesondere mit menschlicher Wärme und Offenheit empfangen und über seine Möglichkeiten und Rechte informiert. Bei den weiteren Integrationsschritten (z. B. Ausbildung, Wohnen, Beruf, Freizeit, Kultur) ist auch die Selbstverantwortung des/der Einzelnen gefordert. In allen Phasen der Integration – vom „Ankommens“ des „Flüchtlings“ bis hin zum „hier auf Dauer leben dürfen“ – besteht eine Mitverantwortung von Allen (d. h. jedes/jeden Einzelnen, Vereinen, Firmen, Verbänden, sonstige Organisationen und Gruppierungen, sowie der Politik), damit dies gelingt.

4.9. Geplante Maßnahmen für die nähere Zukunft

4.9.1. Geplante Unterkünfte

Das Ziel der Stadt Regensburg ist es, die in Regensburg neuankommenden „Flüchtlinge“ und Asylsuchenden auch menschenwürdig unterzubringen.

Dies gilt zum einen für die im Rahmen des Notfallplans des Freistaates Bayern erfolgende, in der Regel kurzfristige Unterbringung der einzelnen Personen in den Notfallunterkünften.

Daher wurden von Beginn an im Eigentum der Stadt Regensburg stehende Gebäude (Sporthallen oder ehemaliges Seniorenheim) verwendet und insbesondere auf eine Unterbringung in Zelten verzichtet.

Der Freistaat Bayern plant seit einigen Monaten die Zahl der Plätze in den Erstaufnahmeeinrichtungen weiter auszubauen, ist jedoch zurzeit noch auf die Hilfe und Unterstützung der Kommunen und Landkreise angewiesen. Die Regierung der Oberpfalz wird hierbei durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung Regensburg bei einer Vielzahl von Maßnahmen und Aufgaben intensiv unterstützt, damit auch in Zukunft eine menschenwürdige Versorgung und Unterbringung im Stadtgebiet gewährleistet bleibt.

4.9.1.1. Erstaufnahmeeinrichtung/-en

Künftig wird es in Regensburg eine Erstaufnahmeeinrichtung geben, die sich im Wesentlichen längerfristig an zwei Standorten im Stadtgebiet Regensburg befinden wird und in denen die Flüchtlinge und Asylsuchenden vor einer Weiterleitung bzw. Verteilung wohnen. Die beiden Standorte sind die ehemalige Pionierkaserne (Zeißstr.) und die ehem. Bajuwarenkaserne (Bajuwarenstr.).

Die vorläufige Erstaufnahmeeinrichtung in der Zeißstr. 1 wurde nach Planungen des Freistaats Bayern entgegen den ursprünglichen Absichten bereits im Dezember 2015 zu einer selbständigen Erstaufnahmeeinrichtung. Für die in der ehemaligen Bajuwarenkaserne entstehenden Gebäude der Erstaufnahmeeinrichtung ist davon auszugehen, dass diese Ende 2016 komplett fertiggestellt sein werden. Einzelne Gebäude werden bereits vorzeitig in Betrieb genommen und für Zwecke der Erstaufnahmeeinrichtung zur Unterbringung der „Flüchtlinge“ und Asylsuchenden verwendet werden. Es ist davon auszugehen, dass an den beiden Standorten durch den Freistaat Bayern künftig zwischen 1.500 und 2.000 „Flüchtlinge“ temporär untergebracht sein werden.

4.9.1.2. Gemeinschaftsunterkünfte

Asylbewerber, die nicht mehr verpflichtet sind in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, werden durch den Landesbeauftragten des Freistaates Bayern auf die sieben Regierungsbezirke in Bayern verteilt, in denen wiederum eine Verteilung auf die kreisfreien Städte und Landkreise erfolgt.

Soweit „Flüchtlinge“ und Asylsuchende der Stadt Regensburg zugewiesen werden, erfolgt eine Unterbringung bisher bereits in mehreren Gemeinschaftsunterkünften, die durch die Regierung der Oberpfalz verwaltet und betrieben werden. Diese Unterbringung erfüllt die Vorgaben des Freistaates Bayern, ermöglicht eine bessere und effektivere (Asyl-) Sozialberatung und –betreuung und ist im Übrigen wirtschaftlicher als andere Unterbringungsformen.

Für die Unterbringung der „Flüchtlinge“ in Regensburg ist ein wesentlicher Grundsatz, dass die infolge der hohen „Flüchtlings-“ und Zuteilungszahlen notwendigen Gemeinschaftsunterkünfte möglichst auf das gesamte Stadtgebiet verteilt werden.

Infolge der seit 2014 angewachsenen Zahl von „Flüchtlingen“ und Asylsuchenden ist es auch in Regensburg notwendig, dass weitere Gemeinschaftsunterkünfte für die Unterbringung der Menschen, die auf die Entscheidung über ihren Asylantrag warten, entstehen. Nach den aktuellsten Entwicklungen ist davon auszugehen, dass bis zum Ende des Kalenderjahres 2015 mehr als 1,0 Millionen „Flüchtlinge“ im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland angekommen sein werden. Im Stadtgebiet Regensburg sollten somit mindestens 1.800 Unterkunftsplätze zur Verfügung stehen, da mit entsprechenden Zuteilungen zu rechnen ist. Ob diese Zahl noch erhöht werden muss, hängt von verschiedenen, nicht durch die Stadt Regensburg zu beeinflussenden Faktoren ab, wie z. B. weitere Entwicklung der „Flüchtlingzahlen“, Bearbeitungsdauer der Asylverfahren (BAMF), Anerkennungsquoten, freiwillige Rückkehrquote, Auszugsberechtigungen, vorhandener freier Wohnraum nach Auszugsberechtigung.

Die nächste Gemeinschaftsunterkunft in Regensburg, die durch die Stadt Regensburg mit einem Kostenvolumen von rund 2,8 Mio. Euro errichtet wurde, wird am Weinweg mit bis zu 100 Plätzen in Betrieb genommen werden. Als (Bau-)Fertigstellungstermin war/ist Mitte Dezember 2015 vorgesehen.

Zu diesem Zeitpunkt wird die Unterkunft der Regierung der Oberpfalz zum Betrieb übergeben und an den Freistaat Bayern vermietet. Die Regierung der Oberpfalz wird die Gemeinschaftsunterkunft anschließend für die künftige Nutzung ausstatten und nach den letzten Informationen voraussichtlich ab Mitte Januar 2016 in Betrieb nehmen. Ab diesem Zeitpunkt werden „Flüchtlinge“ und Asylsuchende dort unterbracht sein.

Infolge der oben beschriebenen Notwendigkeiten gibt es konkrete Planungen privater Investoren für weitere Gemeinschaftsunterkünfte.

Es ist davon auszugehen, dass im ersten bzw. zweiten Quartal 2016 im Stadtosten südlich der Bahnlinie weitere Gemeinschaftsunterkünfte mit gesamt bis zu 360 bis 700 Plätzen entstehen werden. Nördlich der Bahnlinie wird die Regierung der Oberpfalz im Stadtosten ein neu entstehendes Objekt mit voraussichtlich bis zu 138 Plätzen bis Mitte 2016 anmieten und in Betrieb nehmen.

Die jeweiligen Größen der Gemeinschaftsunterkünfte bewegen sich, da abhängig von den Grundstücksgrößen und der jeweiligen bauordnungsrechtlichen Bebaubarkeit, voraussichtlich zwischen 138 und 360 Plätzen je Einheit.

Außerdem plant die Stadt Regensburg auf einem im städtischen Eigentum befindlichen Gelände im Stadtsüden eine weitere Gemeinschaftsunterkunft zu errichten, mit der voraussichtlich rund 150 Plätze zur Verfügung stehen sollen. Eine Entscheidung über den Standort ist noch nicht gefallen. Nach vorläufiger Prüfung durch das Planungs- und Baureferat kommen hier grundsätzlich sowohl ein Standort an der Boelckestr. als auch an der Dr.-Gessler-Str. in Frage. Neben weiteren Standorten werden die beiden Varianten derzeit durch die Verwaltung geprüft. Sobald konkretere Informationen vorliegen und Entscheidungen getroffen werden können, erfolgt eine Information der zuständigen Gremien des Stadtrates und die Erstellung der notwendigen Beschlussvorlagen.

Ziel des zuletzt mit der Staatsministerin geführten Gesprächs war auch, dass die Plätze der Erstaufnahmeeinrichtung auf die Verteilungsquote für die Anschlussunterbringung der Asylbewerber/-innen wie bisher zugesagt zu einhundert Prozent angerechnet werden. Eine entsprechende Anrechnung würde sich auf die Zahl der zu schaffenden Unterkunftsplätze auswirken.

4.9.1.3. Notfallunterkünfte

Die Stadt Regensburg beabsichtigt die bisherigen drei Notfallunterkünfte (zwei Dreifach-Turnhallen, ein ehemaliges Seniorenheim) voraussichtlich im Januar/Februar 2016 aufzugeben.

Möglich wird dies, wenn die seit Monaten laufenden Bemühungen und Maßnahmen der Stadt Regensburg, Ersatzunterkünfte in festen Gebäuden zu bekommen, erfolgreich sind, das heißt, die notwendigen Gebäude bereitgestellt bzw. durch entsprechende bauliche Maßnahmen termingerecht fertiggestellt werden können.

Hiermit wird zum einen dem Wunsch des Freistaats Bayern Rechnung getragen, Turnhallen baldmöglichst als Notfallunterkünfte aufzugeben und diese wieder für die ursprüngliche Nutzung (Schulsport, Vereinssport etc.) zur Verfügung zu stellen. Zum anderen könnten für das ehemalige Bürgerstift St. Michael die geplanten baulichen Maßnahmen und anschließende Nutzung als „Menschen in Not Schutzhaus“ durchgeführt werden.

Realisiert werden kann dies, wenn drei Gebäude der ehemaligen Prinz-Leopold-Kaserne (Gebäude 9, 10 und 11) in der Zeißstraße baulich hergestellt sind, um die bisherigen Notfallunterkünfte zu ersetzen. Die entsprechenden Maßnahmen wurden federführend durch die Stadt Regensburg veranlasst und derzeit umgesetzt. Der Regierung der Oberpfalz wurde im Übrigen angeboten, dass diese den Betrieb der Notfallunterkünfte übernimmt und wie in anderen Städten vorübergehend als Dependance der Erstaufnahme Regensburg betreibt. Eine Entscheidung hierzu steht noch aus.

4.9.1.4. Unterbringungen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Im kommenden Jahr werden für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge voraussichtlich folgende Kapazitäten in Nachfolgegruppen bei folgenden Organisationen bzw. Einrichtungen zur Verfügung stehen:

Nachfolgegruppen etc.	Plätze
Bürgerstift St. Michael (Umwandlung der Notfall	75
Umwandlung der bisherigen Zentralen Inobhutnahmeeinrichtung	22
Don Bosco Zentrum	40
Evang. Jugendsozialarbeit	21
Katholische Jugendfürsorge	16
Kolping	13
Sonstige Plätze (z. B. Vollzeitpflege)	20
Gesamt	207

Je nach Entwicklung der Fallzahlen bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen im kommenden Jahr könnten im Bereich der Georg-Hegenauer-Stiftung ca. 30 zusätzliche Nachfolgeplätze geschaffen werden.

Das derzeit auch als Notfallunterbringung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge genutzte Bürgerstift St. Michael wird nach Beendigung der Notfallunterbringungen (Minderjährige und Erwachsene) voraussichtlich ab Januar 2016 zu einem „Menschen-in-Not-Schutzhaus“ umgestaltet.

Es ist geplant, dass in dem „Menschen-in-Not-Schutzhaus“ Plätze für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, für heilpädagogische Nachfolgegruppen, für eine Verselbständigungsgruppe und für betreutes Einzelwohnen entstehen. Die aufgeführten Jugendhilfemaßnahmen sollen unter Beachtung des Subsidiaritätsgrundsatzes nach Möglichkeit durch freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe durchgeführt werden.

4.9.2. Geplante Maßnahmen im Stadtosten

Aufgrund der vorhandenen baulichen Gegebenheiten (Kasernen) stark zunehmenden Zahl an „Flüchtlingen“ und Asylsuchenden im Stadtosten, wird seitens der Stadt Regensburg intensiv nach Lösungen gesucht, um eine sogenannte „Ghettobildung“ zu verhindern.

Insbesondere bei der Planung und Errichtung neuer Gemeinschaftsunterkünfte wird versucht, diese nach Möglichkeit über das gesamte Stadtgebiet zu verteilen. Hierzu wird seitens der Stadt Regensburg möglichst eng mit den Wohnungsbaugesellschaften und privaten Wohnungsanbietern kooperiert.

Eine gleichmäßige Verteilung der Asylbewerber/-innen über das gesamte Stadtgebiet ist jedoch, auch wenn wünschenswert, aufgrund der baulichen/baurechtlichen Situation nur begrenzt umsetzbar.

Daher werden im Stadtosten durch die Verwaltung eine Vielzahl von zusätzlichen Maßnahmen und Möglichkeiten geprüft, die ein sozialverträgliches Leben der bisherigen Bevölkerung im Verhältnis zu den „Flüchtlingen“ gewährleistet.

Um für die Bevölkerung und insbesondere die „Flüchtlinge“ im Stadtosten ein zusätzliches Angebot an Bewegungsflächen ganzjährig zu ermöglichen, prüft die Verwaltung derzeit, ob und in welchem Umfang Möglichkeiten in vorhandenen Gebäuden (Gewerbehalle, Sporthalle) kurzfristig bestehen und ein Zugang eröffnet werden kann.

Die Halle/n müsste hierfür gegebenenfalls angemietet und mit den erforderlichen Einrichtungen ausgestattet werden.

Eine erste Besichtigung und Einschätzung einer Gewerbehalle im November 2015 durch mehrere städtische Dienststellen ergab, dass diese Halle für großteilige, einfache Sportangebote grundsätzlich geeignet ist und der vorhandene Boden für Ballsport ohne Änderung nutzbar wäre. Grundsätzlich sollten Sportarten bevorzugt angeboten werden, die aus den Herkunftsländern bekannt sind und für deren Ausübung keine besondere Ausrüstung und Sportgeräte erforderlich sind. Dies könnten z. B. sein: Handball, Basketball, Volleyball, Hockey, Soccer, Boule.

Vor einer Nutzungsmöglichkeit sind sportbedingte Einbauten bzw. Vorbereitungen erforderlich, die auch einen zusätzlichen Haushaltsmittelbedarf und/oder in gewissem Umfang auch einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand in organisatorischer bzw. personeller Hinsicht auslösen werden.

Nicht genutzt werden können die Hallen im derzeitigen Ausbaustand für sonstige integrierende Angebote, wie z. B. Sprachkurseangebote für Flüchtlinge, Familienangebote, etc. bzw. fachspezifische Angebote der Jugendämter.

Infolge dieser Rahmenbedingungen ist ggf. beabsichtigt, zunächst Erfahrungen zu sammeln, ob und in welchem Umfang eine entsprechende Freizeiteinrichtung durch die Bevölkerung angenommen wird, bevor längerfristige Festlegungen erfolgen.

Neben einer Erhöhung des Angebots an Bewegungsflächen wird derzeit untersucht, in welchem Umfang im Stadtosten ein zusätzlicher Bedarf für die Tagesbetreuung von Kindern und die Beschulung von Kindern und Jugendlichen besteht.

Anhand der zur Verfügung stehenden Daten ist derzeit festzustellen, dass rund fünfzig Prozent der in Regensburg lebenden Asylsuchenden bzw. in Gemeinschaftsunterkünften wohnenden Personen im Alter zwischen 0 und 18 Jahren sind.

Hinsichtlich der Tagesbetreuung von Kindern gibt es auch für die Kinder von Asylbewerbern/-innen einen Rechtsanspruch ab dem 1. Lebensjahr bis hin zur Einschulung.

Auf Grundlage der aktuellen und der nach dem derzeit geltenden Königsteiner Schlüssel mindestens in der Stadt Regensburg aufzunehmenden Migrantinnen und Migranten ergibt sich für die Tagesbetreuung von Kindern ein zusätzlicher Bedarf für ca. 50 - 70 Kinder. Dies entspricht einem weiteren dreigruppigen Kindergarten, der angeboten und betrieben werden müsste.

Für ältere Kinder und Jugendliche besteht grundsätzlich ab dem siebten Lebensjahr Schulpflicht.

Für die Beschulung von Kindern und Jugendlichen ergibt sich ab dem Jahr 2016 voraussichtlich ein zusätzlicher Bedarf für ca. 120 – 150 Kinder im Alter zwischen 6 und 15/16 Jahren.

Dies würde ca. 4 - 5 zusätzliche Grundschulklassen und ca. 2 - 3 Mittelschulklassen erforderlich machen.

Aus diesem Grund ist auch geplant, in der Pestalozzi Grundschule einen neuen Ganztagszug zu schaffen. Zur Ermöglichung einer Ganztagsbetreuung soll die Pestalozzi Grundschule eine Küche und Mensa erhalten.

Weiterhin ist beabsichtigt, eine Küche und Mensa für die bereits bestehende Ganztagsbetreuung der Pestalozzi-Mittelschule, welche derzeit ausgelagert in Räumen der EJSA und eines privaten Unternehmens erfolgt, zu schaffen.

Aufgrund der Unterbringung eines großen Teils der „Flüchtlinge“ im ehemaligen Kasernenviertel im Südosten der Stadt bieten sich als Erweiterungsflächen das Schulgebäude Landshuter Straße 61 (Auszug der FOS/BOS im Sommer 2016) und der daneben befindliche Ostpark (als Freispielfläche für einen Kindergarten) an. Das Schulgebäude Landshuter Straße 61 ist das einzige derzeit noch zur Verfügung stehende Ausweichschulgebäude der Stadt. Seine Nutzung für eine Erweiterung der Pestalozzi-Grundschule hätte Konsequenzen für alle Schulsanierungsmaßnahmen der Stadt Regensburg. Da der Ostpark nicht im Besitz der Stadt Regensburg ist, wären für die Schaffung einer Freispielfläche Verhandlungen mit dem Grundstückseigentümer nötig.

4.9.3. Organisatorische Veränderungen

Bisher gibt es mehrere Organisationseinheiten in der Stadtverwaltung, denen Aufgaben für ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger übertragen sind. Es ist daher beabsichtigt, verschiedene Aufgaben im Direktorium 1 in einem neuen Amt zu bündeln, um organisatorische und fachliche Synergien zu nutzen, sowie um der Bedeutung des Themas und der Aufgaben zukunftsorientiert gerecht zu werden. In 2016 werden daher insbesondere die Koordinierungsstelle „Flüchtlinge und Asylsuchende“, die Abteilung Ausländerangelegenheiten sowie weitere einzelne Aufgaben zu einem neuen Amt zusammengeführt werden.

4.10. Sonstige Auswirkungen und Maßnahmen

4.10.1. Wohnungsmarkt, soziale Verdrängung

Die zunehmende Zahl an „Flüchtlingen“ in Regensburg bedeutet nach den aktuellen Migrationsdaten für die Bundesrepublik Deutschland und den Verteilungszahlen nach dem Königsteiner Schlüssel, dass im Stadtgebiet Regensburg

- in den Erstaufnahmeeinrichtungen ständig ca. 1.000 bis 2.000 Flüchtlinge und Asylsuchende und
- in den Gemeinschaftsunterkünften und sonstigen Einrichtungen (im Stadtgebiet jährlich mindestens 1.800 Personen untergebracht und betreut werden müssen.

Sollte die politischen und organisatorischen Maßnahmen des Bundes und des Freistaats Bayern nicht zeitnah eine Verringerung der Zugangszahlen bei den „Flüchtlingen“ im Bundesgebiet erreichen, ist davon auszugehen, dass darüber hinaus auch in Regensburg weitere Gemeinschaftsunterkünfte entstehen oder bereitgestellt werden müssen.

Unabhängig von diesem Thema gibt es aber eine zweite große Herausforderung: Wie gelingt eine Integration der Flüchtlinge in den regulären Wohnungsmarkt, sobald diese (aus den Gemeinschaftsunterkünften) auszugsberechtigt sind?

Sollten die Bemühungen des Bundes zur Verkürzung der Dauer der Asylverfahren erfolgreich sein, werden mehr Personen als bisher innerhalb eines Jahres eine Anerkennung als Asylberechtigter/Flüchtling oder ein Bleiberecht in der BRD erhalten. Dies führt dazu, dass mehr Menschen auf den normalen Wohnungsmarkt drängen und eine geeignete Wohnung erhalten wollen und sollten, da anderenfalls die Zahl der „Fehlbeleger“ in den Gemeinschaftsunterkünften notwendige freie Plätze für neue Asylbewerber belegen.

Daher ist es sowohl unter dem Aspekt einer möglichst frühen dezentralen Integration der Auszugsberechtigten in einem neuen, anderen Wohnumfeld als auch zur Vermeidung des sonst zusätzlich notwendigen Schaffens weiterer Gemeinschaftsunterkünfte zwingend erforderlich, dass im notwendigen Umfang entsprechende Wohnungen möglichst kurzfristig zum Bezug bereitstehen.

Für ein Bewahren der überwiegend vorhandenen gesellschaftlichen Akzeptanz des „Aufnehmens von Flüchtlingen“ und des sozialen Friedens ist es dringend erforderlich, dass die sich um Wohnungen bemühende Familien und Alleinstehende ausreichend Wohnraum

zur Anmietung vorfinden, den sich diese mit ihrem Einkommen (und ggf. zweckentsprechenden Sozialleistungen) leisten können.

Durch den Oberbürgermeister wurden vor Monaten auf dem Wohnungsmarkt aktive Gesellschaften, Organisationen und Institutionen zu einem „Wohnungsgipfel“ eingeladen. Hierbei wurden zum einen die Probleme und Herausforderungen, die auf dem Wohnungsmarkt generell und in Regensburg im Speziellen bestehen, erörtert.

Darüber hinaus wurde den Beteiligten die Notwendigkeit des Schaffens zusätzlichen Wohnraums - sowohl für die derzeitige Bevölkerung, die günstigen Wohnraumbedarf hat, als auch für die verstärkt auf den normalen Wohnungsmarkt drängenden Auszuberechtigten aus den Gemeinschaftsunterkünften – dargestellt. Kurzfristige Erfolge sind nur in wenigen Einzelfällen zu verzeichnen, insbesondere sind in Regensburg bisher auch keine größeren, geeigneten Objekte aus dem Bestand für diese Zwecke, die eine unmittelbare Bezugsmöglichkeit bieten, zur Verfügung gestellt worden.

Eine Wohnungsbaugenossenschaft hat jedoch beispielsweise bereits schriftlich erklärt, dass sie es als ihre Verpflichtung ansieht, bei der Lösung von Wohnungsproblemen in der Stadt Regensburg mitzuhelfen und u. a. in den nächsten drei Jahren ca. ein Drittel der jährlich freiwerdenden Wohnungen für Flüchtlingsfamilien zur Verfügung zu stellen. Aber auch andere werden zusätzliche Wohnungen für anerkannte Asylbewerber oder aus den Gemeinschaftsunterkünften Auszuberechtigte zur Verfügung stellen.

4.10.2. Soziale Infrastruktur

In Regensburg besteht bereits ein breites Angebot an sozialer Betreuung, das sich nicht nur, aber auch an Flüchtlinge wendet. Zielsetzung ist es, den Aufbau spezieller Angebote für Flüchtlinge zu vermeiden, bestehende Angebote für alle zu stärken und ggf. migrationssensibel weiterzuentwickeln.

Eine Intensivierung soll insbesondere zu folgenden Themen stattfinden:

- Asylsozialberatung und-betreuung
- Integration
- Betreuungseinrichtungen im Vorschulbereich
- Jugendsozialarbeit an Schulen
- Stadteilprojekten und Familienzentren

4.10.3. Finanzen

Aktuell geht die Stadt Regensburg bei nahezu sämtlichen finanziellen Aufwendungen und Kosten in Vorleistung. Teilweise werden entstandene Kosten für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Flüchtlingen und Asylsuchenden (Erwachsene und Minderjährige) nach einer entsprechenden Abrechnung mit dem Freistaat Bayern und ggf. sonstigen Ersatzleistenden nach den bisherigen Erfahrungen zu einhundert Prozent, teilweise oder unter Umständen nach gegenwärtigem Erkenntnisstand auch nicht ersetzt.

Insbesondere für den Betrieb der drei Notfallunterkünfte für Erwachsene und Familien, den die Stadt Regensburg nur anlässlich des durch den Freistaat Bayern ausgerufenen Notfallplans zur Unterstützung des Freistaates Bayern übernommen hat, gibt es derzeit keine staatliche Erklärung, dass die Personalkosten, die den Kommunen für ihr kommunales Personal infolge dieser Aufgabenwahrnehmung entstehen, erstattet werden.

Für die städtische Aufgabenwahrnehmung bei der Asylsozialberatung u. -betreuung wurde ein Antrag auf Förderung entsprechend der Asylsozialberatungs-Richtlinie gestellt, der bisher durch das zuständige Ministerium nicht abschließend entschieden wurde.

Auch hierzu wurden seitens der Stadt Regensburg weiterhin Gespräche mit dem Freistaat Bayern geführt, um eine vergleichbare Förderung wie die freien Wohlfahrtsverbände zu erhalten, wenn diese oder sonstige Dritte eine schlüsselgerechte Betreuung der im Stadtgebiet Regensburg lebenden Asylsuchenden nicht zeitnah gewährleisten können. Bei dem letzten Gespräch des Oberbürgermeisters mit der zuständigen Staatsministerin wurde mündlich zugesagt, dass die Kommunen in die Förderrichtlinien zur Asylsozialberatung aufgenommen werden.

Für einen Teil der bisher angefallenen Kosten für die Vorbereitung, Ausstattung und den Betrieb der Notfallunterkünfte wurde der Regierung der Oberpfalz eine Abschlagsrechnung über eine Million Euro gestellt, die auch kurzfristig beglichen wurde.

Auch für den weiteren Betrieb der Notfallunterkünfte werden Mittel sowohl für eingesetztes kommunales Personal und Sachmittel als auch für Dienstleistungen Dritter (z. B. Verträge mit Rettungsverbänden, Sicherheitsdienst, Dolmetscher) in erheblichem finanziellem Umfang anfallen. Es wird versucht werden, möglichst eine hundertprozentige Erstattung zu erhalten.

Eine entsprechende Unterstützung (100% Erstattung sämtlicher Kosten und Aufwendungen) für die Kommunen auf Landesebene durch alle Parteien wäre wünschenswert.

4.10.4. Ausblick

Wie wollen wir gemeinsam (Bürgerinnen und Bürger, Verwaltung und Politik) in Regensburg die Herausforderung der Integration der Flüchtlinge und Asylsuchenden meistern und in den kommenden Jahren eine „Willkommenskultur“ leben? Vorteile statt Risiken!